Schütz, Hans

Der wildschadenersatz im gebiete des königreichs...

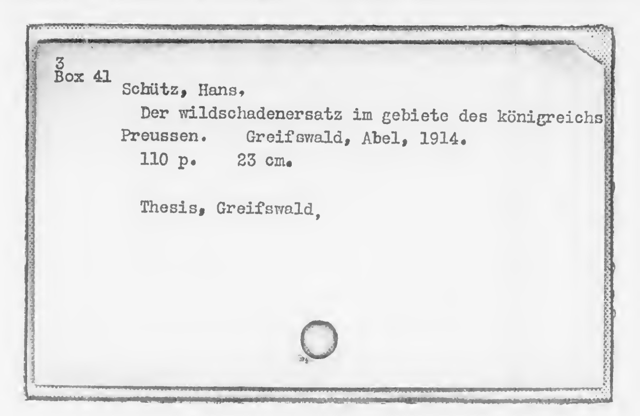
Greifswald

1914

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 41
Schütz, Hans,
Der wildschadenersatz im gebiete des königreichs Preussen. Greifswald, Abel, 1914.
110 p. 23 cm.

Thesis, Greifswald,

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-23-97 INITIALS: [illegible]

TRACKING # : 28013

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Der Wildschadenersatz im Gebiete des Königreichs Preußen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Hans Schütz

Referendar in Stargard i./Pom.

Greifswald.

Druck von Julius Abel.

1914.

Dem Andenken meines Vaters.

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Die Wildschadensersatzpflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Berücksichtigung der einschlägigen Landesgesetze, Rostocker Dissertation, 1902.
Bauer, Die Jagdordnung vom 1. Juli 1907, 4. Aufl., 1909.
Bauer, Das preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891; 1892.
Berger, Das preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891; 1892.
v. Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, Band 2, 2. Aufl., 1911.
Classen, Inwiefern haftet der Verpächter eines Grundstücks, der sich vertraglich die Jagdnutzung vorbehalten hat, dem Pächter für den durch übermäßiges Hegen des Wildes entstandenen Schaden? Rostocker Dissertation, 1911.
Dalcke, Preußisches Jagdrecht, 5. Aufl., 1908.
Dickel, Das neue preußische Wildschadengesetz vom 14. Juli 1904; 1906.
Ebner, Das Preußische Jagdrecht, 1908.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., 1898.
Engelhard-Danckelmann, Das Jagdrecht im Geltungsbereich der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907; 1908.
Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 4. und 5. Aufl., 1909.
ERG., Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5, 8, 26.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8. bis 10. Aufl., 1911.
Göcke, Die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907, 4. Aufl. des Dr. P. Kohlischen Werkes „Die Preußischen Jagdgesetze", 1908.
Holtgreven-Wolff, Wildschadengesetz, 4. Aufl., 1902.
JurW., Juristische Wochenschrift 1903.
Klingelhöffer, Jagdordnung und jagdpolizeiliche Vorschriften im Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen, 1896.
Lehfeld, Jagdrechtskunde für den preußichen Weidmann, 1896.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutche Reich, Band 2, 1895.
Müller, Die Wildschadenersatzvorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts, Erlanger Dissertation, 1903.
Riedner, Das Einführungsgesetz zum BGB., 1899.
Rieke, Der Wildschadensersatz nach deutschem bürgerlichem Recht, Greifswalder Dissertation, 1907.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 1899.
OVG., Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band 14, 26, 31, 36.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl., 1907.
RG., Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Roffhack, Der Wildschadenersatz nach altem und neuem Recht, Heidelberger Dissertation, 1907.
Schultzenstein, Verwaltungsarchiv, Band 1, 1893.
Simon, Der Wildschaden, seine rechtliche Behandlung, seine Ermittelung und Berechnung im Gebiete des Königreichs Preußen, 1912.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. bis 8. Aufl., 1912.
Stelling, Hannovers Jagdrecht, 1896.

Abkürzungen.

a. A. = anderer Ansicht.
Abs. = Absatz.
ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
B. = Band.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
EG. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
ERG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Ges. = Gesetz.
GKG. = Gerichtskostengesetz vom 20. Mai 1898.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
JO. = Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907.
LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
OVG. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
S. = Seite.
V. = Verordnung.
Vgl. = Vergleiche.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Übersicht.

§ 1.

A. Begriff des Wildschadens.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jedes Tier, um leben zu können, Schaden anrichtet, anrichten muß. Denn Schaden, ganz objektiv betrachtet, ist jede Verletzung der Unversehrtheit eines Gutes. Vom Standpunkt des Menschen aus bedeutet aber nicht immer eine Verletzung einen Schaden. Für ihn ist ein Schaden nur dann vorhanden, wenn er von solcher Art und solchem Umfang ist, daß er für ihn einen Nachteil mit sich bringt. Das Reh, das über die junge Saat wechselt, verursacht Schaden, denn es tritt unzählige Halme nieder; der Mensch erleidet keinen Nachteil dadurch, da die Halme sich wieder aufrichten und denselben Ertrag bringen, wie wenn das Reh sie nicht verletzt hätte.

Der Schaden, den ein Tier anrichtet, kann verschieden sein: Der Körper des Menschen selbst kann verletzt werden, sein Grund und Boden und seine bewegliche Habe. Ebenso kann die Art der Schädigung verschieden sein.

Es wäre nun naturgemäß, daß der Mensch jedes Tier, das ihm einen derartigen Schaden zufügt, vernichten könnte, wo und wie es ihm immer möglich wäre. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu. Es ist vielfach eingeschränkt durch das Recht eines anderen Menschen, das stärker ist als sein eigenes, mag es sich auf das Tier selbst oder den Ort der Verfolgung erstrecken. Da als stärkstes Recht das Eigentumsrecht anzusehen ist, so darf in der Regel niemand wider den Willen des Eigentümers ein diesem gehöriges Tier töten oder einem in der Freiheit lebenden Tiere, das im Eigentum niemandes steht, ohne Erlaubnis auf fremdem Grund und Boden nachstellen. Unter Umständen darf aber auch

jemand dann von seinem Tötungsrecht keinen Gebrauch machen, wenn ein unmittelbares Recht eines anderen nicht dagegen steht; er darf es deshalb nicht, weil die Allgemeinheit ein Interesse an dem Dasein gewisser Tiere hat. Dieses Interesse wird geschützt durch das Gesetz, das die Tötung entweder überhaupt oder in bestimmtem Umfange verbietet. Zu den in dieser Weise bevorzugten Geschöpfen gehören auch die sogenannten jagdbaren Tiere. Auch sie fügen dem Menschen vielleicht Schaden zu, trotzdem darf er sie nicht immer erlegen. Da man die jagdbaren Tiere auch kurz „Wild“ nennt, so könnte man jeden Schaden, den sie verursachen, schlechthin als „Wildschaden“ bezeichnen. Im Anschluß an die neuere Gesetzgebung versteht man unter „Wildschaden“ nur den Schaden, den jagdbare Tiere an Grundstücken oder deren Erzeugnissen, soweit sie noch nicht eingeerntet sind, anrichten. Es liegt kein „Wildschaden“ vor, wenn der Fuchs ein Huhn nimmt, der Adler eine Taube schlägt, der Keiler einen Menschen annimmt.

Verursacher des Wildschadens können also nur jagdbare Tiere sein. Ihr Kreis ist heute in Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande genau umgrenzt. Die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bezeichnet als jagdbar:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;

b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

Zwar gilt die Preußische Jagdordnung nicht in der Provinz Hannover, den Hohenzollernschen Landen und auf

der Insel Helgoland. Aber in Hannover und auf Helgoland ist noch das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 in Kraft, dessen erster Paragraph mit dem der Jagdordnung wörtlich übereinstimmt. In Hohenzollern sind keine direkten Vorschriften über die Jagdbarkeit der Tiere vorhanden. Zwar gibt die „Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902“ im § 15 Schonzeitvorschriften, und die dort aufgezählten Tiere gehören sicher zu den jagdbaren; nicht aber kann man aus diesem Paragraphen schließen, daß alle anderen dem freien Tierfang unterliegen. Es wird hier das Gewohnheitsrecht und die Nutzbarkeit entscheiden, und man wird bei dieser Feststellung wohl zu dem Ergebnis kommen, daß dort dieselben Tiere jagdbar sind wie im übrigen Preußen.

Obgleich die genannten Gesetze mit Ausnahme der Hohenzollernschen Jagdordnung das Wild namentlich aufzählen, bestehen doch noch einige Streitfragen. Die Jagdordnung ist ein Spezialgesetz. Kein Spezialgesetz darf ausdehnend interpretiert werden, sondern nur streng nach seinem Wortlaut. Es hängt demgemäß die Entscheidung der Frage, ob ein Tier jagdbar ist, davon ab, ob es zu einer der aufgeführten Arten gehört oder nicht [1]). Wenn in § 1 JO. einzelne Hirscharten angegeben werden, so sind eben nur diese gemeint, nicht „Hirsche“ allgemein.

Den Wapitihirsch bezeichnet das Oberverwaltungsgericht [2]) als jagdbar. Seiner Ansicht haben sich Dalcke [3]), Holtgreven [4]) und andere angeschlossen. Berger [5]) nimmt das Gegenteil an mit der Begründung, daß das Wildschadengesetz ein Spezialgesetz sei. Das Oberverwaltungsgericht sagt folgendes: „Spricht das Gesetz von Hirschen . . ., so dürfte es keinem Be-

1) Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß „Art“ etwas anderes ist wie „Spielart“. Auch das weiße und schwarze Edelwild ist „Rotwild“, denn es handelt sich hier nur um „Spielarten“, nicht verschiedene „Arten“.

2) OVG. Bd. 14 S. 430.

3) Dalcke S. 122.

4) Holtgreven S. 105.

5) Berger S. 19.

denken unterliegen, unter „Hirsche" die Wapiti-Hirsche . . . . mitzuverstehen." Die Folgerung, die aus der Voraussetzung gezogen wird, ist richtig, aber die Voraussetzung ist falsch. Das Gesetz spricht an keiner Stelle von „Hirschen". Es wäre auch geradezu widersinnig, Elch-, Dam-, Rehwild *und* Hirsche zu nennen, denn Elche usw. sind Hirsche. Für die in der Jagdordnung hervorgehobenen Arten kann man aber nicht einfach „Hirsche" setzen. Diese Bezeichnung ist viel weiter, gibt man doch die Zahl der Hirscharten auf 63 an[6]).

Zu einer der genannten Arten gehört der Wapiti aber nicht; er stellt vielmehr eine besondere dar. Er ist also *nicht* jagdbar. Daraus folgt, daß der Schaden, den er anrichtet, nicht „Wildschaden" ist[7]).

Anders als mit dem Wapitihirsch ist es mit dem Gold- und Silberfasan. Die verschiedenen bei uns in freier Wildbahn vorkommenden Fasanen stellen lediglich Spielarten, nicht besondere Arten dar[8]). Da die Jagdordnung kurz von Fasanen spricht, bestehen keine Bedenken, den Gold- und Silberfasan als jagdbar zu bezeichnen[9]). Sie können also „Wildschaden" anrichten.

Daraus, daß nur jagdbare Tiere Wildschaden verursachen können, folgt, daß andere Tiere es nicht können, auch nicht der Mensch. Jäger und Treiber, Hunde und Pferde, die bei der Jagdausübung mitwirken, können wohl Schaden, aber keinen Wildschaden anrichten.

Gegenstand des Jagdrechts, des ausschließlichen Aneignungsrechts einer Person am Wilde, sind die jagdbaren Tiere nur, solange sie sich in der Freiheit befinden. Sobald sie in das

---

6) Vgl. hierzu und zum folgenden v. *Raesfeld*, das Rotwild S. 5 und 85.

7) Ich glaube, daß das Schweigen des Gesetzes in diesem Falle eher eine Lücke als ein absichtliches ist, wie das Reichsgericht (ERG. 5, 89) meint, denn, da der Wapiti zu dem Nutzwild gehört, steht nichts entgegen, auch ihm den Schutz der Jagdordnung zukommen zu lassen.

8) v. *Raesfeld*, Das deutsche Weidwerk S. 111.

9) A. A. *Berger* S. 19.

Eigentum jemandes übergegangen sind, kann kein anderer sie sich aneignen, denn es steht dem das Eigentumsrecht, das stärker als das Jagdrecht ist, entgegen. Es ist demnach auch für das Wildschadensrecht von Wichtigkeit festzustellen, wann an wilden Tieren Eigentum erworben wird, da für dieses nur Tiere in Betracht kommen, die dem Jagdrecht unterstehen.

Die Frage beantwortet uns § 960 BGB., welcher lautet:

„Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren."

Wer nun ein Stück Wild in Eigenbesitz nimmt, erwirbt, vorausgesetzt, daß er zur Aneignung berechtigt ist, das Eigentum daran — § 958 BGB. Es steht von diesem Augenblick ab jedem anderen in dem Eigentum jemandes befindlichen Tiere gleich, es ist dem Jagdrecht und damit auch dem Wildschadenrecht entrückt. Es haftet demgemäß, falls es Schaden anrichtet, derjenige, der es hält, ebenso wie bei anderen Tieren (§ 833 BGB.), nicht nach den Vorschriften über Wildschaden. Das Tier verliert aber nicht seine Eigenschaft als Wild, sondern diese ruht nur. Sie lebt wieder auf, sobald es gemäß § 960 BGB. Abs. 2 und 3 herrenlos wird. Von nun an ist wieder aller Schaden, den es anrichtet, *Wild*schaden.

Die Frage, ob durch Eingatterung des Wildes Eigentum erworben wird, wird verschieden beantwortet. Wilde Tiere in Tiergärten sind nicht herrenlos (§ 960 BGB.). Es kommt also darauf an, wann man ein Gatter als einen Tiergarten ansehen

kann. Dickel[10]) meint, daß das Wild, welches sich in einem, wenn auch noch so großen Gehege befindet, nicht herrenlos ist. Enneccerus[11]) vertritt ohne nähere Begründung dieselbe Ansicht; ebenso das Reichsgericht. Dieses hat in einem Urteil (9. Januar 1902)[12]) entschieden, daß ein 3600 Hektar großer Hirschpark, und in einem anderen Urteil (9. August 1902)[13]), daß ein 120 Hektar großer Wildpark ein Tiergarten sei, denn durch das Gatter sei das Wild am Auswechseln verhindert und somit seiner natürlichen Freiheit beraubt. Das Oberlandesgericht zu Köln (Urteil vom 20. Dezember 1895[14]) geht sogar noch weiter: Obgleich die eingegatterte Fläche, um die es sich hier handelt, 12500 Hektar betrage, so seien dennoch die in ihr lebenden Tiere Eigentum desjenigen, der das Gatter errichtet habe. Es komme nicht darauf an, daß das Eingreifen und Töten des Wildes mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sei und nicht sofort nach Belieben geschehen könne, auch nicht darauf, daß infolge Beschädigung der Einfriedigung dem Wilde die Möglichkeit zum Auswechseln gegeben sei, da das Wild, falls es wirklich das Gehege verlassen sollte, immer wieder zurückkehren würde.

Diese Ansicht halte ich für verfehlt. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch wilde Tiere in Tiergärten für nicht herrenlos erklärt, so tut es dies, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, aus dem Grunde, weil die Tiere im Besitz jemandes stehen[15]). Im Besitz hat jemand eine Sache dann, wenn er die tatsächliche Herrschaft über sie hat. Die Möglichkeit, im Augenblick seinen Herrschaftswillen zu betätigen, braucht er zwar nicht zu haben; sobald er aber den Entschluß faßt, auf die Sache einzuwirken, muß er ihn auch ausführen können, ohne daß er nach der Sache lange zu suchen braucht. Man kann ein Gatter also nur dann als einen

10) Dickel S. 88 ff.
11) Enneccerus Bd. 3 S. 212 und 23.
12) Vgl. Dickel S. 92.
13) JurW. 1903 S. 80.
14) Abgedruckt bei Dickel S. 91 f.
15) ERG. 8, 275.

Tiergarten ansehen, wenn, um des vorher bestimmten Stück Wildes habhaft zu werden, nur erforderlich ist, daß man hingeht und sogleich einen Schuß abgeben kann. Sobald es notwendig ist, den Anstand auszuüben, zu pürschen oder gar zu treiben, liegt kein Besitz am Wilde vor[16]).

Es lassen sich somit allgemeine Regeln nicht aufstellen, sondern es wird von Fall zu Fall festgestellt werden müssen, ob das Gehege unter den Begriff des Tiergartens fällt oder nicht[17])[18]). Hierbei muß auch darauf geachtet werden, wodurch die Einfriedigung gebildet wird. Mauern, Stakete, Drahtgitter usw. könen als genügend gelten, nicht aber Hecken, da diese selten so dicht sind, daß das Wild nicht hindurchkommt, und ebensowenig Wasser, denn die Erfahrung lehrt, daß dieses für das Wild kein Hindernis bildet, gleichgültig, ob es sich um Gräben, Bäche oder gar breite Flüsse handelt[19]). Schließlich kommt es auch darauf an, welche Wildart eingehegt ist. Der Hase, der durch eine Lücke das Hirsche einschließende Gatter passiert, ist auch im Tiergarten herrenlos[20]).

Richten also jagdbare Tiere, die sich in einem größeren Ge-

16) Ähnlich Frank S. 400 ff., Bauer S. 55 ff., Dalcke S. 12 ff., Ebner S. 56 f.

17) ERG. 26, 218; 8, 275.

18) Dickel stützt seine Ansicht namentlich auf den Wortlaut des § 960 BGB. Es würden hier die Tiere in Tiergärten den Fischen in geschlossenen Privatgewässern gleichgestellt; es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber jene anders behandelt wissen wolle als diese. Das scheint mir doch immerhin zweifelhaft. Jedenfalls zwingt der Wortlaut des Gesetzes nicht zu der Auffassung von Dickel. Man darf doch niemals den Sprachgebrauch bei einer derartigen Feststellung außer Acht lassen. Der Sprachgebrauch macht einen ganz erheblichen Unterschied zwischen einem „Tiergarten" und einer „eingefriedeten Wildbahn". Nach ihm ist, wie wohl nicht bestritten werden kann, ein Tiergarten nur ein kleineres Gehege. Ich habe noch niemals gehört, daß jemand das Jagdrevier des Kaisers in Rominten einen „Tiergarten" genannt hat.

19) Bauer S. 52.

20) Görcke S. 4.

hege befinden, oder solche, die bei einem kleinen Gehege die Einfriedigung nicht bindet, Schaden an, so handelt es sich um Wildschaden, und die Haftung bestimmt sich nicht nach § 833 BGB.[21]), sondern nach Wildschadenrecht. Ebenso liegt Wildschaden vor, wenn ein Stück Wild aus dem Tiergarten ausbricht und der Eigentümer es nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt. Solange er es verfolgt, ist es nicht herrenlos (§ 960 Abs. 2 BGB.) und richtet demgemäß auch keinen Wildschaden an. Ist nun ein jagdbares Tier bereits gezähmt — wann das der Fall ist, muß sich jedesmal aus den näheren Umständen ergeben —, so kann es nur dann Verursacher von Wildschaden sein, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren, denn solange es dies tut, ist es nicht herrenlos (§ 960 Abs. 3 BGB.).

Die Grundstücke können in jeder Beziehung und in ihrem ganzen Umfange Objekte des Wildschadens sein. Es ist gleichgültig, welcher Kulturart sie sind, ob sie dem Ackerbau oder der Forstwirtschaft dienen. Auch die Flächen sind hier zu nennen, die vielleicht gar nicht bewirtschaftet werden, wie Höfe, Wege und Plätze, ferner Teiche, Seen und Wasserläufe, denn auch sie gehören zum Grundstück. Sogenanntes Ödland ist insofern nicht hierher zu rechnen, als durch dessen Beschädigung dem Menschen kein Nachteil entsteht; anderenfalls ist es eben kein Ödland. Auch der Raum über und unter der Erdoberfläche kann Gegenstand des Schadens sein, da sich auch darauf das Recht des Eigentümers erstreckt (§ 905 BGB.).

Die wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks stehen dem Grundstück selbst gleich. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören nach § 94 BGB. „die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere die Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks." Es ist also auch an Gebäuden und Hecken Wildschaden möglich und sogar an dem Glas, das sich über einem Kunstbeet befindet, sofern es mit dem Erdboden fest verbunden ist[22]). Dagegen gehören zu den Bestandteilen eines Grundstücks nicht „solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das zur Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist" (§ 95 BGB.). Errichtet also der Pächter (Satz 1) zu einem vorübergehenden Zweck oder der Nießbraucher (Satz 2) nur für die Dauer seines Rechtes[23]) ein Gebäude, so gehört dieses nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks; Wildschaden ist somit an ihm nicht denkbar.

21) Über den Begriff des Haltens vgl. auch S. 52.

Von beweglichen Sachen kommen nur die Erzeugnisse des Grundstücks in Betracht, wenn sie vom Boden getrennt sind, denn sonst gehören sie mit zum Grundstück. Die Erzeugnisse können aber nur solange Objekt des Wildschadens sein, als sie noch nicht eingeerntet sind. Als eingeerntet sind sie nicht nur dann zu betrachten, wenn sie in die Scheune gefahren sind, sondern schon dann, wenn sie in Mieten, Diemen usw. zusammengebracht sind[24]).

Welcher Art nun schließlich der Schaden ist, ob er im Äsen, Verbiß, Niedertreten, Aufwühlen des Bodens besteht, ist gleichgültig.

Es ist also Wildschaden der Schaden, den jagdbare Tiere in irgendeiner Weise an dem Grund und Boden oder dessen Er-

22) Albrecht S. 36.

23) Unter „dem Recht an einem Grundstück" ist nur ein dingliches Recht zu verstehen; vgl. Enneccerus Bd. 1 S. 289.

24) In der Reichstagskommission war der Antrag gestellt, dies noch ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen; der Antrag wurde aber zurückgezogen, als erklärt wurde, „daß dies nach dem Inhalte des Entwurfs und den Bestimmungen über die Früchte ohnehin unzweifelhaft sei", Mugdan S. 1301.

zeugnissen, soweit sie noch nicht eingeerntet sind, in solchem Umfange anrichten, daß dem Menschen ein Nachteil in seinem Vermögen entsteht.

§ 2.

B. Die den Wildschaden betreffenden Gesetze.

Die Fragen, welche sich auf den Wildschaden beziehen, regeln sich entweder von selbst, durch Vertrag oder durch Gesetz. Sie erledigen sich von selbst, wenn dem Eigentümer eines Grundstücks auch das Jagdrecht auf ihm zusteht. Es ist dann seine Sache, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sich schadlos zu halten. Unterläßt er es oder ist es unmöglich, dann hat er in der Regel [1]) allein den Schaden zu tragen. Sind Eigentümer und Jagdberechtigter nicht identisch, so steht es ihnen frei, ihre gegenseitigen Verpflichtungen durch Vertrag zu regeln; so kann z. B. vereinbart werden, daß ein Ersatz des Wildschadens nicht stattfindet. In allen übrigen Fällen aber finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die gesetzlichen Bestimmungen gehen teils dahin, die Entstehung des Wildschadens zu verhüten, teils wollen sie dem Geschädigten einen Ersatz sichern [2]). Solange jedem Grundeigentümer auch das Jagdrecht auf seinem Besitz zustand, waren Gesetze überflüssig. Sie wurden aber notwendig mit dem Augenblick, als das Jagdrecht von dem Grund und Boden getrennt und gewissen bevorzugten Personen verliehen wurde, oder diese es für sich in Anspruch nahmen, denn es entspricht dem Rechtsbewußtsein, daß derjenige, der die Vorteile hat, auch die Nachteile auf sich nehmen muß. Von jetzt ab war es den Bauern unmöglich, sich durch das Erlegen von Wild vor Schaden zu schützen oder für einen bereits erlittenen Schaden Ersatz zu verschaffen. Es wurde ihnen sogar verboten, durch irgend welche

1) Ausnahme s. S. 40 f.
2) Vgl. hierzu und zum folgenden Bitter S. 952 ff.

Mittel das Wild von ihren Grundstücken fernzuhalten. Durch übermäßiges Hegen von seiten der Jagdberechtigten wurde ihre Lage noch verschlimmert. Trotzdem geschah auf dem Gebiete der Gesetzgebung zunächst nichts, um den Bauern zu helfen. Erst als die Klagen sich mehrten und es sogar zu Unruhen kam, entschloß man sich einzugreifen. Zunächst wurde den Bauern nur das Recht eingeräumt, das Wild von ihren Äckern verscheuchen zu dürfen. Ein Ersatz sollte nur dann stattfinden, wenn den Jagdberechtigten ein Verschulden traf: ein solches erblickte man auch in einer übermäßigen Hege. In diesem Sinne bestimmte das Allgemeine Landrecht in Teil 2 Titel 9 §§ 141 ff., daß jeder durch „Klappern, Schreckbilder, Zäune und geknüppelte kleine Haushunde das Wild von seinen Besitzungen abhalten" dürfe; wer hohes Wild „in ungewöhnlicher Menge" hegen wollte, sollte „Veranstaltungen" treffen, um Wildschaden zu verhüten, anderenfalls er für den Schaden haften sollte.

Die Gesetze des Jahres 1848 hoben das Jagdrecht an fremdem Grund und Boden auf, und damit wurde eine gesetzliche Regelung des Wildschadens wieder überflüssig. Die Freigabe des Jagdrechts an jeden Grundbesitzer hatte zur Folge, daß ein wahres Morden unter dem Wilde begann, so daß stellenweise der gesamte Wildbestand binnen kurzer Zeit vernichtet zu werden drohte. Das sah man sehr bald ein, und es erging bereits zwei Jahre später, am 7. März 1850, das Jagdpolizei-Gesetz, das die Ausübung des Jagdrechts von dem Besitz einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen abhängig machte. Damit wurden auch wieder Bestimmungen über den Ersatz von Wildschaden erforderlich. Trotzdem sagt das Gesetz in § 25 gerade im Gegenteil, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz nicht stattfinde. So gerieten nun die kleineren Besitzer von neuem in eine üble Lage. Zwar konnten sie ihre Jagd verpachten und in dem Vertrage den Ersatz des Wildschadens vereinbaren, wie ausdrücklich hervorgehoben wird. Da in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Einzelnen jedoch nicht immer den Jagdberechtigten zu dem erforderlichen Abschuß bestimmen konnten, so waren sie doch

ziemlich schutzlos. Deshalb gab ihnen das Gesetz in §§ 21 f. das Recht, durch Scheuchen das Wild von ihren Grundstücken fernzuhalten. Da aber dies nur eine geringe Sicherheit gewährt, wurde ferner bestimmt, daß, falls es sich um in der Nähe von Forsten gelegene Grundstücke handele, die Jagdpächter durch die Jagdpolizeibehörde zum Abschuß anzuhalten seien, anderenfalls die Besitzer selbst zum Abschuß ermächtigt werden könnten.

In einigen deutschen Staaten wurde der Anspruch auf Wildschadenersatz gesetzlich anerkannt, so in Hannover durch das Hannoversche Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848 und in Kurhessen durch das Wildschadengesetz vom 26. Januar 1854, das durch das Jagdgesetz vom 7. September 1865 abgeändert worden ist. Da in Preußen die Klagen über den Wildschaden nicht verstummen wollten, so entschloß man sich auch hier zu einem weiteren Schritt. Am 11. Juli 1891 erging das Wildschadengesetz, das die gesamte Frage neu regelte und den Anspruch auf Ersatz anerkannte. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind dann auch in die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 übernommen worden, soweit sie die Wildschadenverhütung und das formelle Recht des Wildsachdenersatzes betreffen. Das materielle Recht betreffend den Ersatz enthält grundsätzlich das Bürgerliche Gesetzbuch.

Es mag zunächst wunderbar erscheinen, daß man das Wildschadenersatzrecht von dem Jagdrecht getrennt hat, obgleich beide in einem engen Zusammenhang stehen. Jedoch erwies sich diese Trennung als notwendig. Eine einheitliche reichsrechtliche Regelung ist, da das Jagdrecht öffentlichrechtlicher Natur ist, nach der Reichsverfassung (Artikel 4) ausgeschlossen. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches überließ die Regelung der Wildschadenfrage den Landesgesetzen. Hierfür entschied sich auch einstimmig die 16. Versammlung deutscher Forstmänner in Aachen 1887[3]). Viele Gründe aber sprechen für eine gleichmäßige Behandlung des Wildschadenersatzes im ganzen Reiche. Das moderne Jagdrecht[4]) ist in sämtlichen Staaten mit Ausnahme von

3) 4) 5) Mugdan S. 1129.

Mecklenburg in den wesentlichen Beziehungen das gleiche: deshalb ist eine einheitliche Regelung des Wildschadenrechtes sehr wohl möglich. Die Verhältnisse sind größtenteils dieselben und müssen daher auch gleichmäßig behandelt werden. Was auf 80 %[5]) der Reichsfläche gilt, hat auch Anspruch, allgemein zu gelten. Die einheitliche Regelung[6]) trägt dazu bei, die Ungerechtigkeiten zu beseitigen, die dort bestehen, wo Vorschriften über den Wildschaden nicht vorhanden sind.

Hatte man sich nun entschlossen, das Recht des Wildschadenersatzes einheitlich zu regeln, so gab es hierfür drei Wege[7]): Erlaß eines Reichsspezialgesetzes, Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadenrecht und Sonderregelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch.

Ein besonderes Reichsgesetz ist überflüssig, sofern die Materie im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt werden kann. Dies ist möglich, da sie dem bürgerlichen Recht angehört[8]) und kein Grund besteht, weshalb sie nicht durch dieses geregelt werden sollte. Bei den allgemeinen Grundsätzen über Schadenrecht konnte es nicht bewenden. Entweder wäre dann ein Verschulden des Jagdberechtigten Voraussetzung seiner Ersatzpflicht gewesen und somit den Geschädigten wenig geholfen, oder man hätte den Jagdberechtigten dem Tierhalter (§§ 833, 834 BGB.) gleichgestellt, und dann wäre eine zu strenge Haftung begründet worden. Es war somit am zweckmäßigsten, die Wildschadenfrage im Bürgerlichen Gesetzbuch, und zwar durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält aber nur grundlegende Bestimmungen über Wildschadenersatz, die für das ganze Reich zweckmäßig sind. Da in einzelnen Landesteilen ganz besondere Verhältnisse, namentlich hinsichtlich der Wildarten und der Bodenerzeugnisse, in Betracht kommen, so mußte es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, das Wildschadenrecht im besonderen zu regeln. Deshalb bestimmt Artikel 71 EG.:

6) Mugdan S. 1129.
7) Mugdan S. 1130.
8) Näheres S. 65 f.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird:
2. für den Schaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadenersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist."

In Preußen ist eine gewisse einheitliche Regelung des gesamten Jagdrechts einschließlich des Wildschadenrechts durch die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erfolgt. Die Jagdordnung gilt nicht, wie es am Eingange heißt, in der Provinz Hannover, in den Hohenzollernschen Landen sowie auf der Insel Helgoland. Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen gelten gemäß § 81 JO. an Stelle der §§ 51—66 die Vorschriften des Kurhessischen Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854 und die §§ 26, 28, 34—37, 40 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865.

Es gelten in Preußen, soweit es sich um Wildschaden handelt, folgende Gesetze:

1. In ganz Preußen das Bürgerliche Gesetzbuch;
2. in Preußen mit Ausnahme von Hannover, Hohenzollern und Helgoland die Jagdordnung vom 15. Juli 1907; die §§ 51—66 gelten jedoch nicht in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen;
3. in Hannover das Gesetz betreffend den Wildschaden vom 21. Juli 1848 und die §§ 23 und 25 des Gesetzes, die Jagdordnung enthaltend, vom 11. März 1859 [9]);
4. in Hohenzollern die Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 und gemäß § 22 dieses Gesetzes das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891;
5. auf Helgoland das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 [10]);

---

9) Für Hannover galt das Wildschadengesetz von 1891, wie es an dessen Eingang heißt, nicht, so daß dies Gesetz hier also nicht in Betracht kommt.

10) Helgoland kam bereits am 1. April 1891 an Preußen — Ges. v. 18. Februar 1891. Da es vom Geltungsbereich des Wildschadengesetzes von 1891 nicht ausgenommen ist, andererseits die Jagdordnung

6. in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen das Wildschadengesetz vom 26. Januar 1854 und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 [11]).

§ 3.

C. Der Wildschadenersatz

I. in Preußen mit Ausnahme von Hannover, Hohenzollern, Helgoland und dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen.

Über die materiellrechtlichen Fragen des Wildschadenersatzes gibt die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 folgende Vorschriften:

von 1907 dort nicht gilt, muß das Wildschadengesetz noch zur Anwendung kommen. (Dalcke widerspricht sich in dieser Frage, indem er auf Seite 119 sagt, daß das Wildschadengesetz in Preußen — abgesehen von Helgoland — aufgehoben ist, also zugibt, daß es noch in Geltung ist, und auf Seite 136 meint, in Helgoland sei die Wildschadenfrage nicht geregelt.)

11) Es ist befremdlich, daß zu einer Zeit, in der man bemüht ist, einheitliches Recht zu schaffen, eine solche Zersplitterung auf dem Gebiete der Jagd- und Wildschadengesetzgebung besteht. Weshalb die Jagdordnung von 1907 nicht für ganz Preußen gilt, sondern für bestimmte Gebiete die alten, zum Teil recht unpraktischen Bestimmungen bestehen geblieben sind, ist mir unverständlich. Stichhaltige Gründe gibt es meiner Meinung nach dafür nicht. Wenn einerseits behauptet worden ist, die Bevölkerung sei an die alten Gesetze derartig gewöhnt, daß sie sich mit neuen nur sehr schwer befreunden würde (Hannover), so muß dem entgegen gehalten werden, daß durch neue Gesetze fast immer alte Anschauungen beseitigt werden müssen; oder man bewegt sich eben auf dem Boden der Partikulargesetzgebung weiter. Wenn man andererseits die Jagdordnung dort nicht einführen wollte, wo Gesetze bestehen, die im wesentlichen denselben Inhalt haben (Hohenzollern), so halte ich das ebensowenig für richtig. Hier würde doch weiter nichts geändert worden sein, als daß das frühere Gesetz formell aufgehoben worden wäre. Die Vorschriften, die in Ostpreußen und im Rheinland angebracht sind, dürften doch auch wohl für Hannover usw. gerechtfertigt sein.

§ 51.

Für den nach § 835 BGB. zu ersetzenden, durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen angerichteten Schaden gelten folgende Bestimmungen:

§ 52.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Flächen. Dieselben werden durch den Jagdvorsteher vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdvorsteher die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten während der Auslegungsfrist Einspruch erhoben wird.

§ 53.

Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, §§ 8, 9), der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

Ersatzpflichtig ist im Falle des § 10 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über Wildschadenersatz Anwendung.

§ 54.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte

beschädigt werden (§ 51), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

In §§ 52—54 sind nur einige Sonderbestimmungen gegeben; im übrigen ist auf § 835 BGB. Bezug genommen. Dieser lautet:

Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

Aus diesem Paragraphen geht also hervor, wer ersatzberechtigt und wer ersatzpflichtig, welcher Schaden und in welchem Umfange er zu ersetzen ist.

§ 4.

a) Der Anspruch auf Ersatz.

1. Die Flächen, auf denen es einen Anspruch gibt.

In § 835 Abs. 1 BGB. wird als ersatzberechtigt der Verletzte bezeichnet, sofern dem Eigentümer des Grundstücks das Jagdrecht nicht zusteht. Diese Negative ist also zunächst die Voraussetzung für das Vorhandensein eines Ersatzanspruchs. Nach § 2 JO. steht jedem Eigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu. Hiernach hat es auf den ersten Blick den Anschein, als ob es in Preußen gar keinen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens gäbe. Aus § 835 Abs. 2 und 3 geht aber hervor, daß ein Anspruch auch dann vorhanden ist, wenn zwar dem Eigentümer das Jagdrecht an und für sich zusteht, er aber zur Ausübung desselben gesetzlich nicht berechtigt ist. Der Zweck des Gesetzes ist, den zu schützen, der sich selbst nicht genügend schützen kann.

Nach § 3 JO. darf das Jagdrecht nur ausgeübt werden „auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind." Eigenjagdbezirke sind die demselben Eigentümer gehörigen Grundflächen, „welche

1. dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder
2. in einem oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 Hektar [1]) einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden" (§ 4 JO.).

Ferner können unter folgenden Umständen Eigenjagdbezirke gebildet werden: Diejenigen Grundflächen eines Gemeinde-

1) Ein Hektar = 3,917 preuß. Morgen; 75 Hektar = 293,775 Morgen, also nicht 300 Morgen, wie es früher war und man heute noch vielfach annimmt.

(Guts-)Bezirks, die zu einem Jagdbezirk nicht gehören[2]), werden angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt oder angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen, oder es kann aus ihnen mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeindebezirks ein besonderer gemeinschaftlicher, im Zusammenhang wenigstens 75 Hektar umfassender Jagdbezirk gebildet werden (§ 8 JO.). Falls dies nun nicht möglich ist oder aus einem anderen Grunde nicht geschieht, kann aus ihnen, wenn sie einem Eigentümer gehören oder im Miteigentum mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden, selbst wenn es sich nicht um 75 Hektar im Zusammenhang handelt (§ 9 JO.). Diese Bildung eines Eigenjagdbezirks ist noch erleichtert, wenn es sich um sog. Waldenklaven handelt, d. h. Grundstücke, die ganz oder größtenteils von einem über 750 Hektar im Zusammenhang großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, umschlossen sind. Es kann in diesem Falle der Jagdvorsteher des angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Zulegung der Waldenklave ablehnen. Lehnt er sie ab, und lehnt auch der Besitzer des Waldes den Anschluß ab, dann wird aus der Enklave ein Eigenjagdbezirk gebildet, vorausgesetzt natürlich wieder, daß die umschlossenen Grundstücke einem Eigentümer gehören oder im Miteigentum mehrerer stehen (§ 10 JO.).

Auf diesen Grundflächen steht dem Eigentümer die Ausübung des Jagdrechts zu (§ 5 JO.). Mit Rücksicht auf sie müßte also schlechterdings ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ausgeschlossen sein. Das ist auch die Regel; eine Ausnahme bildet nur die Waldenklave. Selbst wenn sie einen Eigenjagdbezirk darstellt, gibt es auf ihr einen Ersatzanspruch, wie aus § 53 Abs. 2 JO. hervorgeht. Es ist dort gesagt, daß der Besitzer des umschließenden Waldes auf der Enklave ersatzpflichtig ist, also muß es auf dieser auch einen Anspruch geben. Im übrigen

2) Ganze Gemeindebezirke, deren Feldmark 75 Hektar nicht umfaßt; von den anderen Gemeinden die Flächen, die nicht 75 Hektar groß sind und zu einem Gemeindebezirk gehören, aber getrennt liegen, sog. Trennstücke.

ist in Eigenjagdbezirken ein solcher nicht vorhanden, da eben dem Inhaber gesetzlich das Jagdausübungsrecht zusteht. Verpachtet er die Jagd, hat er keinen Anspruch, denn er überläßt dann durch Vertrag die Ausübung der Jagd einem anderen, sie ist ihm nicht durch Gesetz entzogen. — Ferner handelt es sich auch nicht um eine Entziehung, wenn § 6 J.O. bestimmt, daß im Falle des Miteigentums an einem Jagdbezirk höchstens drei der Miteigentümer die Jagd ausüben dürfen, oder daß juristische Personen usw. die Jagd nur verpachten oder durch angestellte Jäger ausüben können. Das sind lediglich Beschränkungen, wohl im Interesse des Wildstandes, keine gänzlichen Entziehungen. Aber gerade daß dem Eigentümer die Ausübung entzogen ist, rechtfertigt das Vorhandensein des Anspruchs. In den genannten Fällen sind die Eigentümer sehr wohl in der Lage, sich durch Einwirkung auf die, die für sie die Jagd ausüben, vor Schaden zu schützen.

Alle Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks nun, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhang wenigstens 75 Hektar umfassen, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 7 JO.). Dazu gehören jedoch nicht die zur Fischerei dienenden Seen und Teiche, die der Eigentümer von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen hat (§ 13 JO.). Diese scheiden vollkommen aus. Ihr Besitzer ist nicht Jagdgenosse, er hat in jagdrechtlicher Beziehung keine Pflichten, aber auch keine Rechte, also auch keinen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens. Meistens wird sich der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus solchen Grundstücken zusammensetzen, die kleiner als 75 Hektar sind, auf denen also den Eigentümern das Jagdausübungsrecht von vornherein nicht zusteht. Nun kann aber auch jemand, der zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, auf die Bildung eines Eigenjagdbezirks verzichten. Dann gehören die freigegebenen Flächen mit zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 5 Abs. 2 JO.). Es fragt sich jetzt, ob der Eigentümer hinsichtlich dieser Flächen einen Ersatzanspruch hat. Man wird dies bejahen müssen. Die Erklärung des Eigentümers, daß er auf die Bildung

eines Eigenjagdbezirks verzichte, ist nicht darauf gerichtet, das Recht der Jagdausübung preiszugeben, jedenfalls braucht sie das nicht zu sein. Er will zunächst weiter nichts, als daß sein Grundstück zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören soll. Das Gesetz knüpft an seine Erklärung aber Folgen, die von ihm gar nicht gewollt waren[3]). Diese Folgen sind, daß er sämtliche Rechte und Pflichten von dem Augenblick der Erklärung an hat, welche die anderen Jagdgenossen haben. So wird er auch verpflichtet, seinen Teil an der Vergütung des Wildschadens zu tragen, obgleich er das mit der Erklärung wahrscheinlich durchaus nicht erreichen wollte. So wird ihm auch die Ausübung des Jagdrechts entzogen; sein Wille kommt dabei nicht in Betracht. Ein ähnliches Beispiel ist die Zahlungsaufforderung an den Schuldner. Der Gläubiger will zunächst nur, daß der Schuldner bezahlt. Dieser kommt durch die Mahnung aber in Verzug, und es treten dessen weitere Folgen ein, und zwar kraft Gesetzes. Ob der Gläubiger das erreichen wollte oder nicht, ist gleichgültig. Ferner: Verkauft jemand von seinem Grundstück soviel, daß es nicht mehr 75 Hektar groß ist, geht er seines Rechtes der Jagdausübung verlustig (§ 14 JO.), obgleich er das wohl nicht mit dem Verkaufe beabsichtigt hatte.

Wenn also der Eigentümer ursprünglich auch zur Jagdausübung berechtigt war, so verliert er sein Recht durch die Erklärung, nicht deshalb, weil sein Wille dahin ging, sondern kraft Gesetzes. Man kann in diesem Falle nicht sagen, daß der Eigentümer sich die Folgen seiner Erklärung überlegt hat, und sich der Verlust des Jagdausübungsrechts als gewollt darstellt. Vielleicht hat er es getan; notwendig ist es nicht[4]). Ebenso ist der

3) Vgl. Enneccerus S. 335.

4) Man denke sich folgenden Fall: A. ist ein leidenschaftlicher Jäger, dem es lediglich auf die Jagdausübung, nicht auf den Geldwert des erlegten Wildes ankommt. Sein Grundstück liegt aber derartig ungünstig, daß eine Jagdausübung auf ihm allein nur sehr schwer möglich ist. Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind nun damit einverstanden, daß A. auch dort die Jagd ausübt, wenn er das auf seinem Grundstück erlegte Wild ihnen überläßt. Diese Vereinbarung kann man nicht als Pacht der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ansehen, wobei das auf dem Grundstück des A. geschossene Wild das Entgelt bildet, denn wesentlich für die Pacht ist, daß der Pächter das Wild behalten darf, während er es hier gerade abliefern soll. Die Vereinbarung enthält vielmehr zweierlei: 1. den Verzicht des A. auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes, 2. seine Anstellung als Jäger (§ 20 JO.). (Daß ein Jäger auch ohne Entgelt angestellt werden kann, erscheint mir angängig, da aus der Jagdordnung nicht das Gegenteil hervorgeht.) In diesem Falle will also A. durch den Verzicht sich gerade die Möglichkeit verschaffen, auf seinem Grundstück die Jagd zweckmäßig ausüben zu können. Trotzdem ist das Recht der Jagdausübung ihm auf seinem Grundstück genommen. Untersagen die Jagdgenossen ihm plötzlich die Jagdausübung in dem Bezirk, so wird er damit nicht ohne weiteres auf seinem Grundstück wieder jagdausübungsberechtigt, denn sein Verzicht ist ja noch vorhanden.

Verkäufer in dem letzten Beispiel sich vielleicht darüber klar gewesen, daß er durch den Verkauf die Befugnis zur Jagdausübung verlieren wird; man kann aber deshalb nicht behaupten, daß er sie verlieren wollte. Der Verlust ist vielmehr eine gesetzliche Folge, hier des Verkaufs, dort der Erklärung.

Anders ist es bei dem Jagdpachtvertrage. Schließt der Eigentümer einen solchen ab, so geht sein Wille dahin, die Ausübung der Jagd einem anderen zu überlassen. Es ist hier der Wille, das Recht aufzugeben, für den Verlust desselben notwendig. — Aus vorstehenden Ausführungen geht auch hervor, daß es auf die Größe der freigegebenen Flächen nicht ankommt: Es besteht auf ihnen auf jeden Fall ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens[5]).

Außer den Eigenjagdbezirken und den gemeinschaftlichen Jagdbezirken nennt der § 3 JO. nun noch solche Flächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind. Eine solche Zulegung oder ein solcher Anschluß kann sich aber immer nur auf die Grundstücke beziehen, auf denen dem Eigentümer das Recht der Jagdausübung nicht zusteht. Folglich ist auf den zugelegten oder angeschlossenen Flächen ein Ersatzanspruch stets vorhanden.

5) Ebenso Bauer S. 59, freilich ohne Begründung.

Das ist die Einteilung des ganzen Landes vom jagd- und wildschadenrechtlichen Standpunkte aus. Es ergibt sich kurz zusammengefaßt folgendes: Ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ist stets vorhanden in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf zugelegten und angeschlossenen Grundflächen: dagegen gibt es in Eigenjagdbezirken keinen Anspruch, ausgenommen auf Waldenklaven.

Der Anspruch auf den genannten Flächen bleibt unter allen Umständen bestehen; es sind im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Ausnahmen zugelassen. Er geht also auch nicht dadurch verloren, daß der Eigentümer selbst in den Fällen der §§ 61, 63 und 66 JO. von der Jagdpolizeibehörde zum Abschuß ermächtigt wird. Auch durch die Befugnis, Schwarzwild selbst zu erlegen (§ 66 JO.), wird sein Recht nicht beeinträchtigt.

§ 5.

2. Die Person des Ersatzberechtigten.

War im Vorhergehenden festgestellt, hinsichtlich welcher Grundflächen ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens besteht, so ist nunmehr darzutun, wer den Anspruch hat, welche Person auf den Grundstücken Ersatz verlangen kann. Als ersatzberechtigt wird in § 835 BGB. der „Verletzte" bezeichnet. Verletzt ist jeder, dessen Nutzungsrecht durch den Schaden beeinträchtigt wird [6]). Das ist in erster Reihe der Grundeigentümer, ferner der dinglich Nutzungsberechtigte: der Nutznießer, der Erbpächter. Sodann steht der Anspruch auch demjenigen zu, der ein obligatorisches Nutzungsrecht hat. Unzweifelhaft ist dies, sofern es sich um ein zeitlich nicht beschränktes Recht handelt, denn Artikel 72 EG. bestimmt:

> „Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt."

6) Dalcke S. 123.

Bestritten ist die Frage, ob auch der Zeitpächter — vorausgesetzt, daß dem Verpächter das Jagdausübungsrecht auf seinem Grundstück nicht zusteht — aus § 835 BGB. ersatzberechtigt ist. Ihm ist die Möglichkeit gegeben, in dem Pachtvertrage Bestimmungen zu treffen, daß der Verpächter ihm Ersatz leisten soll. Demnach scheint es überflüssig, daß ihm auch noch ein Anspruch kraft Gesetzes zusteht. Häufig, namentlich wenn es sich um Verpachtung kleinerer Grundstücke handelt, werden aber derartige Vereinbarungen vergessen; außerdem wird der Pächter nicht immer in der Lage sein, dem Verpächter die Bedingungen des Vertrages zu diktieren. Es wäre nun unbillig, ihn schutzlos zu lassen. Er bestellt sein Feld und erntet gerade so wie der Eigentümer, und unter einer Beschädigung des Grundstücks hat er ebenso, wenn nicht noch empfindlicher, zu leiden wie dieser. Hat der Eigentümer das Recht, Ersatz zu verlangen, so muß auch der Pächter es haben. Daß ihm ein Ersatzanspruch zusteht, wird auch allgemein anerkannt; es ist nur bestritten, ob er ihn kraft des Pachtvertrages oder kraft Gesetzes hat.

Endemann ist der Ansicht [7]), daß der Pächter stets auf Grund des Pachtvertrages Ersatz von dem Eigentümer verlangen kann. Staudinger [8]) hält eine stillschweigende Vereinbarung für genügend; man könne unter Umständen auch aus der Höhe des Pachtzinses auf die Ersatzpflicht des Verpächters schließen. Daraus würde sich zwar ergeben, daß der Pächter immer gesichert ist, denn entweder zahlt er einen hohen Pachtzins, dann hat er einen Anspruch auf Wildschadenersatz, oder er zahlt einen geringen Zins, dann ist er durch den Betrag, den er weniger als sonst üblich entrichtet, gedeckt. Es fragt sich jedoch, wie sich die weiteren Ansprüche gestalten. Der in Wirklichkeit Geschädigte ist nunmehr der Eigentümer. Durch Ausübung der Jagd darf er sich keinen Ersatz verschaffen, denn diese

7) Endemann § 202 Anm. 13.
8) Staudinger § 835 Anm. 5.

ist ihm ja durch Gesetz entzogen. An den Jagdausübungsberechtigten kann er sich auch nicht halten, denn er ist nicht der „Verletzte“ im Sinne des § 835 BGB. Das ist nur der unmittelbar Verletzte, der infolge der Beschädigung nicht den Ertrag von dem Grundstück hat, den er sonst haben würde [9]). Somit würde man zu dem Ergebnis kommen, daß der Eigentümer den Schaden zu tragen hat, obgleich ihm das Recht der Jagdausübung nicht zusteht. Das widerspricht aber dem Sinne der heutigen Wildschadengesetzgebung.

Der Eigentümer kommt im Falle der Verpachtung gar nicht in Betracht; für ihn ist als für eine dritte Person kein Raum. Beim Ersatze des Wildschadens handelt es sich regelmäßig nur um zwei Parteien: den Jagdberechtigten, der ersatzpflichtig, und den Verletzten, der ersatzberechtigt ist. Da der Verletzte stets der unmittelbar Geschädigte ist, so kann es nur der Pächter sein. Er nimmt die Stellung ein, die bis dahin der Grundeigentümer innehatte, während dieser ganz ausscheidet. Seine Beziehungen zu dem Jagdausübungsberechtigten sind aber durch das Gesetz geregelt. Somit hat auch der Zeitpächter einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadenersatz [10]). Aus denselben Gründen steht auch dem Mieter ein Anspruch aus § 835 BGB. zu.

Sind in dem Pachtvertrage Vereinbarungen über den Ersatz des Wildschadens getroffen, so ist der Vertrag maßgebend; die gesetzlichen Bestimmungen kommen dann nicht zur Anwendung [11]).

Bisher war vorausgesetzt, daß der Grundeigentümer nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Anders liegen die Verhältnisse, wenn er selbst jagdausübungsberechtigt ist. In diesem Falle kann er entweder die Jagd mitverpachten, er kann sie selbst behalten oder er kann sie an einen dritten verpachten. Wenn in dem Pachtvertrage dem Pächter nicht ausdrücklich das Recht der Jagdausübung zugestanden ist, verbleibt es dem

9) Dalcke S. 123, Nieke S. 29.

10) Mugdan S. 1140, Oertmann § 835,3, Dalcke S. 123, Müller S. 47 ff., Engelhard S. 210.

11) Müller S. 50.

Eigentümer, denn das Jagdrecht ist lediglich ein Aneignungsrecht des Grundeigentümers und gehört nicht zu den Nutzungen des Grundstocks [12]). Der Pächter hat hier keinen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz, jedenfalls nicht aus § 835 BGB., da die Voraussetzung, daß nämlich dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, nicht vorliegt. Ein gesetzlicher Anspruch könnte dem Pächter nur aus § 581 BGB. zustehen [13]). Nach diesem Paragraphen ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte . . . zu gewähren. Er hat nach § 536 BGB., der gemäß § 581 Abs. 2 BGB. auf die Pacht Anwendung findet, die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Er muß sich also in jeder Beziehung so verhalten, daß der Pächter sein Recht in vollem Umfange ungestört ausüben kann. Dieser Verpflichtung kommt er stets nach, wenn er den gehörigen Abschuß des Wildes besorgt. Entsteht trotzdem Wildschaden, so hat der Pächter keinerlei Ansprüche. Falls der Verpächter aber übermäßig hegt, d. h. für die Vermehrung des Wildes in einer Weise sorgt, wie es im allgemeinen nicht üblich ist, genügt er seiner Verpflichtung nicht.

Ein Grundstück wird, von besonderen Fällen abgesehen, in der Weise gebraucht, daß es gedüngt, gepflügt, besät wird usw. Bevor das Grundstück besät oder bepflanzt ist, wird man von Wildschaden kaum sprechen können, es sei denn, daß das Land dauernd derartig zugerichtet wird, daß eine Bestellung unmöglich ist. In diesem Falle hat der Pächter sicher einen Anspruch aus § 581 BGB. Fraglich könnte es jedoch sein, ob ihm dieser auch nach der Bestellung zusteht.

Ein Gebrauch bedeutet keineswegs immer eine Handlung,

12) Nieke S. 30.

13) Die folgenden Ausführungen gehören zwar nicht unmittelbar zum Thema, stehen aber mit der Frage des Wildschadenersatzes in derartig engem Zusammenhang, daß sie der Vollständigkeit wegen wohl gebracht werden müssen.

sondern kann auch in einem passiven Verhalten bestehen. Der Mieter gebraucht seine Wohnung auch dann, wenn er in der Sommerfrische ist; er gebraucht sie deshalb, weil seine Möbel dort stehen, damit sie nicht beschädigt werden. Ebenso gebraucht der Pächter sein Grundstück auch dann, wenn der Samen bereits in die Erde gelegt ist, und er weiter nichts tut als auf das Keimen zu warten. Aus dem in der Erde liegenden Samen soll für ihn eine Pflanze wachsen. Daß dies ohne sein Zutun von selbst geschieht, ist unerheblich. Hat sich jemand z. B. einen elektrischen Motor gemietet und ihn in Gang gebracht, so läuft er, ohne daß irgendwelche Handlungen von Seiten des Mieters erforderlich sind; trotzdem wird niemand sagen, daß er ihn nicht gebraucht. Der Verpächter ist zwar nicht im geringsten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Korn gedeiht. Die Bestellung des Ackers ist ausschließlich Angelegenheit des Pächters, und die Gefahr für das Gedeihen der Früchte trägt er selbst. Für den Verpächter ergibt sich mangels besonderer Bestimmungen in dem Vertrage aber die Verpflichtung, sich so zu verhalten, wie er es bisher getan hat[14]), nur daß er mit der Bestellung des Ackers nichts mehr zu tun hat. Man muß das als stillschweigende Vereinbarung dem Vertrage zugrunde legen. Werden z. B. Wiesen verpachtet, von denen der Pächter weiß, daß es Rieselwiesen sind, so ist der Vertrag dahin zu verstehen, daß nicht schlechthin Wiesen, sondern gerade Rieselwiesen verpachtet sind. Demgemäß ist der Verpächter verpflichtet, die Rieselanlagen bestehen zu lassen; er darf das Wasser nicht zu andern Zwecken ableiten. Hat der Verpächter früher das Wild kurz gehalten, so darf er es während der Pachtzeit sich nicht in hohem Maße vermehren lassen. Im Hinblick darauf, daß kein oder doch nur ein geringer Wildschaden vorkommt, ist der Vertrag geschlossen. Durch eine übermäßige Hege würde der Verpächter nicht den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstücks gewähren.

Die Ansicht[15]), daß die Tauglichkeit der Sache selbst durch

14) Bauer S. 328.
15) Classen S. 38.

Wildschaden nicht beeinträchtigt wird, ist nicht richtig. Der Samen wird mit dem Aussäen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks — § 94 BGB. — und geht demzufolge in das Eigentum des Grundstückseigentümers über — § 946 BGB. Die Verpflichtungen, die durch den Vertrag für den Verpächter begründet sind, erstrecken sich nunmehr auch auf den Samen. Der Gebrauch von Erde und Samen ist von jetzt ab dem Pächter zu gewähren. Wenn dieser einstweilen auch nichts an dem Grundstück tut, gebraucht er es dennoch; er gebraucht es solange, bis die Früchte getrennt sind. Mit dem Augenblick der Trennung erwirbt er das Eigentum — § 956 BGB. Von nun ab hat er aus dem Eigentumsrecht einen Anspruch gegen den Verpächter. Bis dahin ergeben sich seine Ansprüche aber aus § 581 BGB.[16]).

Ebenso liegen die Verhältnisse, wenn der Verpächter die Jagd an einen dritten verpachtet hat. Die Grundlagen, auf die sich der Anspruch des Pächters stützt, bleiben dieselben. Wenn er geschädigt wird, ist es immer ein Verschulden des Verpächters. Dieser hätte mit dem Jagdpächter Vereinbarungen treffen können, daß eine übermäßige Hege nicht statthaft sei. Zwischen dem Pächter und dem Jagdpächter entstehen keinerlei Beziehungen.

Wenn nun schließlich dem Pächter selbst die Jagdausübung überlassen ist, hat er keine Ansprüche; es ist dann seine Sache, sich zu schützen. In den beiden vorhergehenden Fällen hat der Pächter zwar nicht direkt einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens aber er kann gemäß §§ 581 Abs. 2, 437 BGB. Nachlaß am Pachtzins verlangen. In der Praxis dürfte beides auf dasselbe hinauslaufen. Zwar wird es einerseits nicht immer leicht

16) Ähnlich Bauer S. 328 f., der dem Pächter den Anspruch jedoch deshalb gibt, weil er im Fruchtgenuß gestört ist. A. A. Classen, der daraus, daß der Verpächter nur den Genuß der Früchte zu gewähren hat, folgert, daß er nicht für die Erhaltung der Früchte zu sorgen habe. Classen übersieht, daß es sich hier gar nicht um das Gewähren des Genusses der Früchte handelt, sondern um den Gebrauch der Sache.

sein festzustellen, ob tatsächlich der Gebrauch der Sache nicht in der vertragsmäßigen Weise gewährt worden ist; andererseits kann der Pächter auch dann Herabsetzung des Pachtzinses verlangen, wenn der Schaden durch anderes Wild als das in § 835 BGB. genannte angerichtet ist [17]).

Als Verletzter im Sinne des § 835 BGB. ist ferner auch der Pfandgläubiger anzusehen, sofern es sich um Pfändung der Früchte auf dem Halm gemäß § 810 ZPO. handelt [18]). Durch eine Beschädigung der Früchte wird sein Recht beeinträchtigt. Im Falle des Konkurses und der Zwangsverwaltung endlich kann der Verwalter den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens geltend machen. Obgleich er nicht der eigentlich Verletzte ist, steht ihm dieses Recht zu, weil er hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens an die Stelle des Gemeinschuldners tritt (§ 6 der Konkursordnung [19]).

§ 6.

b) Die Verpflichtung zum Ersatz.

1. Die Person des Ersatzpflichtigen.

Bei der Ersatzpflicht muß man ebenso wie bei dem Ersatzanspruch unterscheiden zwischen Eigenjagdbezirken, gemeinschaftlichen Jagdbezirken, zu denen bei der Wildschadenfrage auch die zugelegten Flächen gehören [1]), und den einem Eigenjagdbezirk angeschlossenen Flächen. Wenn behauptet wird, daß es hinsichtlich der Eigenjagdbezirke niemals eine Ersatzpflicht gibt [2]), so ist das nicht richtig. Es bildet allerdings die Regel. Wenn jemand auf seinem Grundstück zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist ihm auch gewöhnlich die Möglichkeit gegeben, sich in jeder Beziehung schadlos zu halten. Nun gibt es aber einen Fall, in dem

17) Bauer S. 328 f.
18) Bauer S. 328.
19) Bauer S. 328.
1) S. S. 41.
2) Simon S. 25.

ihm dies außerordentlich schwer, man kann geradezu sagen unmöglich sein wird, nämlich auf den Waldenklaven. Anfangs wird es ihm vielleicht gelingen, einiges von dem aus dem Walde auf das Feld zu Schaden ziehenden Wilde abzuschießen; dann aber wird es sehr bald vorsichtiger werden und nur zur Nachtzeit austreten. Das gilt hauptsächlich von dem Wilde, das am meisten Schaden verursacht, dem Rot-, Dam- und Schwarzwilde, das ohnehin ungern bei Tageslicht austritt. Gerade weil das Grundstück von einem großen Walde umschlossen ist, wird es seinem Eigentümer Schwierigkeiten bereiten, das Wild fernzuhalten, denn dieses drängt immer nach dem Felde, sobald es bestellt ist, weil es dort bessere Äsung findet. Diesem Umstande ist von der Gesetzgebung Rechnung getragen. § 53 JO. Abs. 2, der durch Art. 71 EG. gerechtfertigt ist, bestimmt, daß der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann ersatzpflichtig ist, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Das ist die einzige Ausnahme von dem Grundsatz, daß es in Eigenjagdbezirken keine Ersatzpflicht gibt. Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist der Eigentümer der Grundflächen, die den Bezirk bilden.

In einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk sind gemäß § 835 BGB. und § 52 JO., die sich inhaltlich decken, die Jagdgenossen die Ersatzpflichtigen, d. h. die Eigentümer (nicht etwa Pächter usw.) [3]) der Grundflächen, welche den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Nicht beteiligt sind diejenigen, die zwar Grundbesitz in der Gemeinde haben, der aber nicht zu diesem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört. Es haftet also weder die Jagdgenossenschaft [4]) noch die Gesamtheit der betreffenden Grund-

3) Bauer S. 338.
4) A. A. Görcke S. 84 und Engelhardt S. 212; dieser folgert seine Ansicht daraus, daß die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks eine Jagdgenossenschaft bilden — § 16 JO. Der Wortlaut des § 52 JO. spricht gegen diese Ansicht. Der Meinung von Engelhardt, daß dieser Wortlaut nur gewählt ist, um das Verhältnis der Jagdgenossen zu einander klarzustellen, kann nicht zu-

besitzer, sondern jeder einzelne Jagdgenosse, und zwar „nach Verhältnis der beteiligten Fläche". Sind in einer Gemeinde mehrere Bezirke gebildet, so sind sie getrennt zu behandeln. Jemand, der ausschließlich Jagdgenosse des einen Bezirks ist, braucht nicht für den Schaden einzustehen, der in einem anderen Bezirk vorkommt. Hat er in verschiedenen Bezirken Grundstücke, dann trifft ihn eine Ersatzpflicht nur hinsichtlich der Flächen, die in dem betroffenen Bezirk liegen. Sind Grundflächen einer Gemeinde einer anderen zugelegt, so ist ihr Eigentümer Jagdgenosse in dieser Gemeinde.

Die Jagdgenossen sind und bleiben in erster Linie die Verpflichteten. Ganz gleichgültig ist es, ob die Jagd verpachtet ist oder durch angestellte Jäger ausgeübt wird. Ist sie verpachtet, dann kann in dem Vertrage vereinbart werden, daß der Pächter die zu zahlenden Wildschadenbeträge wiedererstatten soll. Das Gesetz nimmt dies als das Gewöhnliche an, da es für Verträge, die dem Pächter die Wiedererstattung nicht auferlegen, besondere strengere Vorschriften gibt (§ 52 JO.). Da der Pächter aber nur die Pflicht übernimmt, die Beträge zurückzuerstatten, so sind dem Geschädigten gegenüber immer die Jagdgenossen die Ersatzpflichtigen. Das ist namentlich auch bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs von Bedeutung. Die Parteien sind der Verletzte und die Jagdgenossen, die durch den Jagdvorsteher vertreten werden. Der Jagdpächter kommt dabei gar nicht in Betracht. Erst nachdem das Verfahren beendet ist, tritt er als Partei auf, aber nicht als Gegner des vom Wildschaden Betroffenen, sondern der Jagdgenossen. Er muß jetzt die Summe an den Jagdvorsteher zahlen, die der Geschädigte als Betrag für den Wildschaden erhalten hat. Hat er sich schlechthin zur Wiedererstattung verpflichtet, muß er den Betrag entrichten, den die Jagdgenossen bezahlt haben oder zahlen müssen. Es braucht ihm nicht nachgewiesen zu werden, daß tatsächlich Wildschaden in diesem Umfange vorhanden gewesen ist. Jedoch kann er einwenden, daß das Ermittlungsverfahren an einem formellen Fehler leidet. Dann muß der Schaden von neuem festgestellt werden. Daran ist er aber wiederum nicht beteiligt, sondern die Jagdgenossen und der Geschädigte [5]).

gestimmt werden, da die §§ 51 ff. JO. nur das Verhältnis der Jagdgenossen zu dem Ersatzberechtigten behandeln.

Etwas anders liegen die Verhältnisse, wenn sich der Pächter verpflichtet hat, „den Wildschaden" zu ersetzen. Dann ist eine richtige Feststellung des **wirklichen** Schadens Bedingung für seine Zahlungspflicht. Er kann, falls kein Schaden vorliegt, die Zahlung ohne weiteres verweigern. Aber auch in diesem Falle bleibt seine Stellung immer dieselbe: Seine Gegner sind allein die Jagdgenossen, er hat keine Beziehungen zu dem Verletzten. Umgekehrt kann sich dieser nur an die Jagdgenossen halten, und nur sie sind ihm gegenüber verpflichtet. — Mehrere Pächter haften solidarisch, d. h. jeder muß den ganzen Betrag entrichten, hat dann aber ein Rückgriffsrecht auf die anderen [6]).

Ist nun die Verpflichtung der Jagdgenossen, eine Summe für Wildschaden zu bezahlen, festgestellt, dann muß dieser Betrag durch den Jagdvorsteher verteilt werden. Jagdvorsteher ist in Preußen der Gemeindevorsteher. Die Verteilung geschieht „nach Verhältnis der Größe der beteiligten Flächen". Es kommt also allein auf die Größe der Grundstücke an, nicht auf ihren Ertrag, geschweige ihre Ertragsfähigkeit, so daß jemand, der 100 Morgen schlechten Boden besitzt, ebenso betroffen wird wie der, der 100 Morgen guten Boden hat. Zu einer Verteilung des Wildschadenbetrages wird es praktisch nur dann kommen, wenn dieser die Einnahmen aus der Jagd übersteigt, oder die Einkünfte bereits verteilt sind. Anderenfalls wird die für den Wildschaden zu zahlende Summe einfach von den Einnahmen abgezogen, und der Rest verteilt. Da auch der jedem Genossen zufallende Betrag der Einnahmen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke berechnet wird, ist es gleichgültig, ob der Wildschaden erst von den Gesamteinnahmen abgezogen, und

5) Ebenso **Bauer** S. 342.
6) **Bauer** S. 341.

diese dann verteilt werden. oder ob umgekehrt verfahren wird. Gegen eine unrichtige Umlegung gibt es Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. — Gewöhnlich, besonders im Falle der Verpachtung, erhält der Geschädigte sein Geld erst, wenn die Pacht bezahlt ist; er braucht aber nicht damit einverstanden zu sein, sondern kann den Betrag sofort verlangen.

Daraus, daß jeder Jagdgenosse verpflichtet ist, für den Wildschaden aufzukommen, ergibt sich, daß auch der Verletzte seinen Teil dazu beitragen muß.

Jagdgenosse kann auch die Gemeinde sein, wenn sie Eigentümerin von beteiligten Grundstücken ist. In diesem Fall kann der Gemeindevorsteher nicht die Jagdgenossenschaft und die Gemeinde gleichzeitig vertreten. Da es hierüber keine Bestimmungen gibt, hat er die Wahl, welches Amt er versehen will. Das andere Amt muß der wahrnehmen, der zum Vertreter des Gemeindevorstehers im Behinderungsfalle bestellt ist.

Den gemeinschaftlichen Gemeindejagdbezirken stehen die gemeinschaftlichen Gutsjagdbezirke jagdrechtlich vollkommen gleich. Die gemeinschaftlichen Gutsjagdbezirke werden von den Flächen gebildet, die zwar nicht mehr im Eigentum des Gutsherren stehen, aber politisch noch zum Gutsbezirk gehören. An die Stelle des Gemeindevorstehers tritt der Gutsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter.

Wie schon erwähnt, können unter gewissen Umständen Grundflächen Eigenjagdbezirken angeschlossen werden. Es sind dies folgende Fälle:

1. Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörfläche werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen, wenn nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 JO.):
2. Grundflächen, welche von einem über 750 Hektar im Zusammenhang großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, zu mindestens 90 % begrenzt werden, müssen dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden, es sei denn, daß die umschlossenen Flächen wenigstens 75 Hektar im Zusammenhang groß sind, oder daß nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen 75 Hektar nicht mehr umfassen würden (§ 7 Abs. 5 JO.);
3. Grundflächen, die weder zu einem Eigenjagdbezirk noch zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, werden angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen (§ 8 JO.) oder
4. sie werden, wenn ein solcher Anschluß, eine Zulegung oder die Bildung eines besonderen Bezirks nicht geschieht, einem getrennt liegenden Jagdbezirk angeschlossen (§ 9 JO.).

Ob die genannten Flächen nun dem Eigenjagdbezirk angeschlossen sein sollen, hängt stets von dessen Inhaber ab. Er braucht sich den Anschluß nicht aufzwingen zu lassen. Im Falle des Anschlusses gilt er als Pächter (§ 12 Abs. 2 JO.), und ist verpflichtet, den vorkommenden Wildschaden auf den angeschlossenen Grundstücken zu ersetzen gemäß § 53 JO. Schlägt er dagegen den Anschluß aus, dann werden die betreffenden Flächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt, und die Jagdgenossen dieses Bezirks haften für den Wildschaden. Nur in einem Falle ist der Inhaber des Eigenjagdbezirks immer ersatzpflichtig, wenn es sich nämlich um eine Waldenklave handelt, die gemäß § 10 JO. einen besonderen unter 75 Hektar großen Jagdbezirk darstellt (§ 53 Abs. 2 JO., der durch Art. 71 Ziffer 3 EG. gerechtfertigt ist). Es ist hier gleichgültig, ob die Fläche dem Eigenjagdbezirk angeschlossen ist oder nicht. — Die Härte, die für den Eigentümer des umschließenden Waldes darin besteht, daß er auf einer Fläche ersatzpflichtig ist, auf der er augenblicklich vielleicht nicht jagdberechtigt ist, wird dadurch stark gemildert, daß ihm ganz besondere Rechte eingeräumt sind. Er kann nach § 11 JO. jederzeit den pachtweisen Anschluß verlangen, selbst dann, wenn der Jagdbezirk verpachtet ist. Er ist also stets in

der Lage, sich die Vorteile der Jagd dort zu verschaffen, wo er die Nachteile tragen muß.

Es wäre nun noch zu erörtern, wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn der Inhaber des Eigenjagdbezirks die Jagd einschließlich der auf der angeschlossenen Fläche verpachtet. Daß ihm dieses Recht ohne weiteres zusteht, wird man annehmen müssen, da nichts dagegen spricht [7]). Eine Genehmigung des Kreis- oder Bezirksausschusses ist nur bei der Weiterverpachtung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken vorgeschrieben (§ 22 JO.). Durch eine solche Weiterverpachtung wird an der Ersatzpflicht nichts geändert. Ersatzpflichtig ist dem Verletzten gegenüber nach wie vor der Inhaber des Eigenjagdbezirks, der seinerseits wieder ein Rückgriffsrecht gegen den Pächter haben kann. Die Stellung dieser drei Personen zueinander ist dieselbe wie des Geschädigten, der Jagdgenossen und des Pächters in einem gemeinschaftlichen Bezirk.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit kurz folgendes: Ersatzpflichtig ist im Eigenjagdbezirk niemand, ausgenommen wenn es sich um eine Waldenklave gemäß § 10 JO. handelt, im gemeinschaftlichen Jagdbezirk jeder Genosse anteilsmäßig, auf angeschlossenen Grundstücken der Inhaber des Eigenjagdbezirks, an den die Flächen angeschlossen sind, und auf der eben genannten Enklave der Besitzer des umschließenden Waldes.

Die Bestimmungen über die Wildschadenersatzpflicht stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen". Man könnte daher meinen, daß die Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein für die unerlaubten Handlungen aufstellt, daß also Deliktsfähigkeit und Verschulden des Ersatzpflichtigen vorliegen müssen. Es ist jedoch nicht der Fall. Von dem Verschuldungsprinzip ist in § 835 ebenso wie in § 833 BGB. eine Ausnahme gemacht. Der Verpflichtete kann sich daher nicht von seiner Haftung befreien, indem er nachweist, daß er seinerseits alles

7) Simon S. 31.

zur Abwendung des Schadens Erforderliche getan hat. Er wird auch nicht durch den Nachweis frei, daß ihm der Abschuß des Wildes gesetzlich verboten und ihm somit im Augenblick eine Verhütung des Schadens unmöglich war. Ebenso ist Deliktsfähigkeit nicht erforderlich. Der Ersatzpflichtige haftet auch für den Schaden, den das Wild zu einer Zeit angerichtet hat, während er sich im Zustande der Bewußtlosigkeit usw. — § 827 BGB. — befunden hat.

Die oben genannten Personen sind allein die Ersatzpflichtigen. Sie können wohl durch Vertrag die Wiedererstattung der für Wildschaden gezahlten Beträge durch einen anderen vereinbaren; auf Grund gesetzlicher Vorschriften können sie aber in keinem Falle einen anderen in Anspruch nehmen. Bei der ersten Beratung im Plenum des Reichstags wurde ein derartiger Regreßanspruch hinsichtlich des Schwarz- und Rotwildschadens beschlossen [8]), jedoch später wieder gestrichen. Für die Einführung eines Regresses wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß derjenige, der Schwarz- und Rotwild als Standwild habe, weit größere Vorteile habe als der, in dessen Revier jenes Wild nur als Wechselwild vorkomme. Daher müsse jener, wenn auch nicht die Nachteile ganz (Erste Lesung), doch wenigstens zum Teil (Zweite Lesung) auf sich nehmen. Außerdem würden durch diese Bestimmung diejenigen, welche das genannte Wild halten oder hegen, veranlaßt werden, ihr Revier einzugattern. — Dagegen spricht folgendes: In den meisten Fällen wird es sich schwer oder gar nicht nachweisen lassen, daß gerade das Wild, welches den Schaden angerichtet hat, Standwild in einem bestimmten anderen Revier ist. Es würde zu langwierigen Prozessen kommen, die schließlich mehr Kosten verursachen würden, als der Wert des Streitgegenstandes beträgt. Das sind von vornherein unnormale Verhältnisse, deren Entstehung nicht durch die Gesetzgebung gefördert werden darf. Wenn man auch zugeben muß, daß mitunter der Beweis leicht zu erbringen

8) Mugdan S. 1302 f.

sein wird, so sind diese Fälle doch derartig selten, daß mit Rücksicht auf sie eine allgemeine Einführung des Regresses nicht gerechtfertigt ist. Ferner würde zwar das Bestehen einer Regreßpflicht zur Folge haben, daß jeder, der Rotwild als Standwild in seinem Revier hat, dieses eingattern würde. Eine Eingatterung liegt aber nicht im Interesse des Wildstandes, denn sie hat, wie die Erfahrung lehrt, eine Degeneration des Wildes zur Folge. Dieser könnte zwar durch Blutauffrischung vorgebeugt werden; aber hierfür würde doch nur in den allerseltensten Fällen gesorgt werden.

Etwas ganz anderes ist es, wenn eine dritte Person die Entstehung des Wildschadens verschuldet hat[9]), wenn z. B. jemand ein Wildgatter öffnet. In diesem Falle muß die Ersatzpflicht des dritten nach §§ 823, 826 BGB. festgestellt werden. Ist dies geschehen, dann wird derjenige, der sonst zum Ersatze verpflichtet wäre, im Verhältnis zu dem Dritten von seiner Haftung frei, denn § 840 Abs. 3 BGB. sagt:

> „Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zu einander der Dritte allein verpflichtet."

Einen ganz besonderen Fall der Ersatzpflicht gibt es noch. Er ist in der Jagdordnung in dem Abschnitt „Wildschadenverhütung" in § 64 erwähnt. Hiernach haftet „der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden". Steht ein Stück Wild gemäß § 960 BGB. im Eigentum jemandes und richtet es Schaden an, so haftet der Eigentümer als Tierhalter aus § 833 BGB. Für den Schaden, den Schwarzwild verursacht, tritt nun eine Haftung bereits ein, wenn es nur gehegt wird.

Es ist zunächst die Frage, ob ein Verschulden des Jagdberechtigten erforderlich ist. Holtgreven[10]) bejaht die

9) Rieke S. 28.

10) Holtgreven S. 171 f.

Frage. Es handele sich hier um ein den Schutz anderer bezweckendes Gesetz, dessen Übertretung nach § 823 Abs. 2 BGB. nur im Falle eines Verschuldens zum Ersatze des Schadens verpflichte. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift des § 64 JO. ein „den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz" ist. Darauf kommt es nicht an. Bei der Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden, mögen sie im Eigentum jemandes stehen (§ 833 BGB.) oder in Freiheit leben (§ 835 BGB.), gilt, wie wir gesehen haben, das Verschuldungsprinzip nicht. Alle Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie von Verschulden handeln, sind hier auszuschließen, also auch die des § 823 Abs. 2 BGB. Das Entscheidende ist, ob § 64 JO. eine Ausnahme davon enthält. Dies ist zu verneinen. Die Regel ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch: Es wird ohne Verschulden gehaftet. Soll ein Verschulden erforderlich sein, dann muß es besonders ausgedrückt werden, wie es z. B. in § 833 Satz 2 BGB. geschehen ist. In § 64 JO. heißt es aber einfach: „Der Jagdberechtigte . . . haftet." Demjenigen, der Schwarzwild hegt, ist es zwar in § 64 JO. zur Pflicht gemacht, dieses einzuhegen. Man kann aber daraus nicht folgern, daß nur ein schuldhafte Verletzung der Pflicht zum Schadenersatz verpflichtet. Der Sinn des Gesetzes ist, daß Schwarzwild, weil gerade dieses sehr schädlich werden kann, nicht besonders gehegt werden soll. Macht sich trotzdem jemand das Vergnügen, dann soll er und er allein den Schaden tragen, der angerichtet wird. Es würde eine Ungerechtigkeit für den bedeuten, der im allgemeinen ersatzpflichtig ist, wenn er auch für den durch gehegtes Schwarzwild entstandenen Schaden aufkommen sollte. Schwarzwild tritt fast ausschließlich zur Nachtzeit aus und wechselt vor Tagesanbruch gewöhnlich wieder dorthin zurück, wo es Ruhe hat, wo es gehegt wird. Wenn es tatsächlich gelingen sollte, ein Stück zu erlegen, stehen die Vorteile, die der Jäger durch die Verwertung des Wildprets hat, in keinem Verhältnis zu den Nachteilen. Diese werden auch nicht durch das Vergnügen des Jagens ausgeglichen, weil die mit der Jagd verbundenen Mühen, das Ansitzen die Nächte hindurch, ob

vielleicht zufällig ein sicherer Schuß möglich ist, zu groß sind. Bei dem übrigen Wilde liegen die Verhältnisse wesentlich anders, denn es tritt eher einmal bei Büchsenlicht aus, und sein Wildpret hat einen höheren Preis. Beim Schwarzwild müßte aber jemand das Vergnügen eines anderen aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Das sind die Erwägungen, die den Bestimmungen des § 64 JO. zugrunde liegen, und deshalb ist die Ersatzpflicht anders geregelt. Wollte man immer ein besonderes Verschulden des Hegenden verlangen, dann wäre demjenigen, der im allgemeinen ersatzpflichtig ist, nicht geholfen. Ein Gatter, aus dem das Schwarzwild unbedingt nicht ausbrechen kann, wird sich nur mit außerordentlich großen Kosten herstellen lassen. Die Errichtung eines solchen kann man auch bei der größten Feindschaft gegen das Schwarzwild dem Hegenden nicht zumuten. Einfriedigungen, die man für gewöhnlich als ausreichend ansehen muß, wird das Wild immer bei Gelegenheit, sei es daß gute Äsung lockt oder das Revier beunruhigt wird, durchbrechen. Richtet es dann Schaden an, so würde es ohne die Bestimmungen des § 64 JO. zu den erwähnten Ungerechtigkeiten kommen. Es ist hier durchaus der Grundsatz aufrechterhalten: Wer die Vorteile hat, hat auch die Nachteile. Es liegt nicht im Sinne der Bestimmungen des § 64 JO., daß im einzelnen Falle ein Verschulden des Hegenden Voraussetzung für seine Haftung sein soll [11]).

Richtet also aus dem Gehege ausgebrochenes Schwarzwild Schaden an, dann ist der ersatzpflichtig, der in dem Gehege jagdberechtigt ist. Genauer müßte man sagen: der zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Das ist derjenige, dem gesetzlich dieses Recht zusteht. Ist die Jagd verpachtet, so haftet der Pächter dem Geschädigten gegenüber nicht. Als jagdausübungsberechtigt ist anzusehen: im gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagdgenossenschaft, im Eigenjagdbezirk dessen Inhaber, auf zugelegten und angeschlossenen Flächen der Inhaber des Bezirks, dem die Grundstücke zugelegt oder angeschlossen sind. Wo der Schaden

11) Ebenso Bauer S. 387; Dalcke S. 242; Görcke S. 93.

angerichtet ist, ist gleichgültig. Es steht also auch dem Inhaber eines Eigenjagdbezirks ein Anspruch in diesem Falle zu. Der Verletzte kann sich, da besondere Bestimmungen fehlen, nach seiner Wahl an den halten, der im allgemeinen auf dem beschädigten Grundstück ersatzpflichtig ist, oder an den, aus dessen Gehege das Schwarzwild ausgetreten ist [12]), es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß der Schaden gerade von dem gehegten Wilde angerichtet ist, oder es sich gar nicht um Wildschaden in dem am Eingang dargelegten Sinne handelt [13]). Im übrigen kann der Verletzte nicht gezwungen werden, sich von Anfang an an den Heger zu halten. Dadurch würde in unbilliger Weise seine Stellung verschlechtert werden. Er müßte dann beweisen, daß der Schaden gerade von dem gehegten Schwarzwild angerichtet ist. Das wird nicht immer leicht sein, wenn auch noch sonst viel Schwarzwild in der Gegend vorkommt. Wenn ihm dann der Beweis mißlingt, wird er abgewiesen und hat noch obendrein Unkosten. Wendet er sich dagegen an den Jagdberechtigten, dann muß dieser beweisen, daß der Schaden von dem gehegten Schwarzwild angerichtet ist. Kann er das, dann ist er allerdings berechtigt, seine Zahlung zu verweigern [14]). Jetzt muß sich der Verletzte an den Hegenden halten. Seine Stellung ist nunmehr aber bedeutend günstiger, da ein Beweis dafür, daß das gehegte Wild den Schaden angerichtet hat, bereits vorliegt. Allerdings kann vor Gericht eine erneute Beweisaufnahme stattfinden: diese wird jedoch wohl immer dasselbe Ergebnis haben.

Abgesehen von dieser Sonderregelung für Schwarzwild gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf den Schaden beziehen, den eingegattertes Wild anrichtet. Es könnte zweifelhaft sein, ob für dieses Wild, obgleich es nicht im Eigentum je-

12) Albrecht S. 73 f.

13) Im Falle des § 64 JO. wird nicht nur der Schaden ersetzt, der an Grundstücken usw. angerichtet ist, sondern jeder Schaden.

14) Die Unkosten, die der Verletzte in diesem Falle auch haben kann, werden bedeutend geringer sein, da das besondere Verfahren billiger ist als das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, vor die jene Klage gehört (vgl. S. 81 ff.).

mandes steht, doch aus § 833 BGB. gehaftet wird. Ich möchte diese Frage verneinen. Zwar sagt § 833 BGB. schlechthin, daß der haften soll, der das Tier „hält". Hat das Wild das Gehege verlassen, und werden keine Anstalten getroffen, es wieder zurückzuführen, dann ist es sicher, daß ein „Halten" des Tieres nicht mehr vorliegt. Aber auch in den übrigen Fällen darf man den Begriff des Haltens nicht zu weit ausdehnen. Es genügt nicht, daß das Tier von einer bestimmten Person gehegt und gepflegt wird, sondern es muß auch zu dem Menschen in einer engeren Beziehung stehen. Diese ist bei eingegattertem Wilde aber gewöhnlich nicht vorhanden. Es unterscheidet sich von anderem, nicht eingegattertem Wilde, allein dadurch, daß es ein gewisses Gebiet gar nicht oder nur mit größeren Anstrengungen verlassen kann. Die Beziehungen zu dem Hegenden sind und bleiben immerhin sehr locker, da er, um des Wildes habhaft zu werden, eine Jagd anstellen muß gerade so, wie sie sonst erforderlich ist. Das ist bereits oben dargetan; dort ist auch auseinandergesetzt, daß der Schaden, den Wild, das zwar eingehegt ist, aber nicht im Eigentum jemandes steht, anrichtet, stets Wildschaden ist. Für diesen gibt das Gesetz aber besondere Bestimmungen. Auch die Gründe, welche für die Entstehung des § 833 BGB. maßgebend gewesen sind [15]), daß nämlich mit dem Halten eines Tieres eine Gefahr für die Allgemeinheit verbunden sei, treffen für das Wild nicht zu. Gefährlich kann es nur in sehr kleinen Gehegen werden: dann aber besteht auch Eigentum an ihm. Wir kommen also zu dem Ergebnis: § 833 BGB. findet nur Anwendung, sofern das Wild jemand als Eigentum gehört: im übrigen ergibt sich die Haftung aus § 835 BGB.

§ 7.

2. Das Schadenwild.

Nach § 835 BGB. ist der Schaden zu ersetzen, den Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder Fasanen anrichten. Diese

15) Mugdan S. 1124.

Wildarten pflegt man kurz als Schadenwild zu bezeichnen. Nach dem Entwurf zweiter Lesung sollte dazu nur Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild gehören. Bei der ersten Beratung im Plenum des Reichstags wurden noch Hasen und Fasanen aufgenommen [1]). Die Hasen wurden jedoch wieder gestrichen. Der Hase richtet, selbst dort, wo er in größeren Mengen vorkommt, in Feld und Wald kaum einen fühlbaren Schaden an, da er immer einzeln äst. Wirklich bemerkbar wird der Schaden wohl nur in Weinbergen, Baumschulen und Gärten, und auch hier nur zur Zeit der Not. Dem Besitzer derartiger Anlagen macht es nur eine geringe Mühe, den Hasen durch Einzäunung der Grundstücke fernzuhalten. Die Kosten der Umzäunung stehen in keinem Verhältnis zu dem dadurch geschützten Werte. Würde man den Hasen zu dem Schadenwild rechnen, dann würde natürlich der Besitzer wertvoller Anlagen nur wenig für deren Schutz sorgen; der Jagdberechtigte muß ihm ja den Schaden ersetzen. Da dieser eine recht beträchtliche Höhe erreichen würde, wäre die Folge, daß dem Hasen sehr energisch nachgestellt werden würde. Dadurch würde aber bald die Jagd an Wert verlieren, und die Pachtpreise für die betreffenden Reviere würden zurückgehen. Es würde gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, das erreicht werden sollte. Denn eine hohe Pachtsumme bei der Verpflichtung, sich selbst zu schützen, ist für den Besitzer immer vorteilhafter als eine niedrige Pachtsumme ohne jene Verpflichtung. Jemand erhält z. B. 100 Mark Pacht in dem einen Falle, in dem anderen 75 Mark. Dort muß er vielleicht 5 Mark — das ist schon sehr hoch gegriffen, da die einmalige Ausgabe auf mehrere Jahre zu verteilen ist und die Reparaturen doch nur gering sein werden — für Schutzvorrichtungen ausgeben, hier zwar nichts, ihm wird ja aber auch nur der Schaden ersetzt, den er wirklich hat. Er würde sich also um 20 Mark schlechter stehen.

Weshalb der Fasan vom Bürgerlichen Gesetzbuch in die Reihe des Schadenwildes aufgenommen ist, ist nicht recht ersicht-

1) Mugdan S. 1301.

lich. Wirklich schädlich wird der Fasan nur dort, wo er in Mengen gehalten wird, in den Fasanerien und deren Nähe. Solche Fasanerien kann aber jemand nur auf seinem eigenen Grund und Boden einrichten. Erforderlich dafür ist unter anderem, daß für genügende Äsung gesorgt wird. Also werden die Fasanen auch nur in Ausnahmefällen benachbarte Felder aufsuchen. Die Regelung von Ausnahmen paßt aber gar nicht in den § 835 BGB., der doch sehr allgemein gehalten ist. Im übrigen muß auch berücksichtigt werden, daß der Fasan durch Vertilgung von Insekten nützlich ist [2]). Ferner wird es ziemlich schwer sein zu beweisen, daß gerade Fasanen und nicht andere Vögel den Schaden verursacht haben [3]). — Die wilden Kaninchen sind nicht unter das Schadenwild aufgenommen. Es läßt sich gar nicht leugnen, daß sie großen Schaden anrichten [4]). Überall, wo sie vorkommen, treten sie, wenn auch anfangs nur einzeln, doch bald in erheblichen Mengen auf, da sie sich sehr schnell vermehren. Das ist aber gerade der Grund, weshalb man sie in den meisten Gebieten Deutschlands nicht für jagdbar erklärt, sondern dem freien Tierfang unterworfen hat [5]). Der § 835 BGB. handelt nur von den Tieren, die dem Jagdrecht unterstehen. Es wäre inkonsequent und auch ungerecht gewesen, eine Tierart aufzunehmen, die nicht dazu gehört. Wenn jedermann die wilden Kaninchen fangen kann, der Jagdberechtigte also nicht ausschließlich die Vorteile hat, können ihm auch nicht in besonderem Maße die Nachteile aufgebürdet werden. Ferner sollte im Bürgerlichen Gesetzbuch nur das allgemein gesetzlich festgelegt werden, das in dem größten Teile des Reichs ohnehin Geltung hatte.

Der Schaden, den die in § 835 BGB. genannten Tiere anrichten, soll unter allen Umständen und überall ersetzt werden. Es ist aber durch Artikel 71 Ziffer 1 EG. den Landesgesetzen überlassen, noch andere jagdbare Tiere als Schadenwild zu erklären.

2) Müller S. 43.
3) Vgl. Rieke S. 18 f.
4) Albrecht S. 43.
5) Holtgreven S. 174 f.

Preußen hat von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht, wie aus § 51 JO. hervorgeht. Es ist somit in Preußen nur der Schaden zu ersetzen, der von den im § 835 BGB. genannten Wildarten angerichtet wird [6]).

§ 8.

3. Umfang des zu ersetzenden Schadens.

Zu ersetzen ist der Schaden, der an Grundstücken angerichtet ist und an Erzeugnissen der Grundstücke, die getrennt, aber noch nicht eingeerntet sind. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat nach § 429 BGB. den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Prinzip der Naturalrestitution). Dieses Prinzip ist durchbrochen sowohl zugunsten des Gläubigers wie des Schuldners. Beim Wildschaden wird in der Regel keine der Parteien besonderen Wert auf die Wiederherstellung in Natur legen; man wird sich gewöhnlich auf die Zahlung eines Geldbetrages einigen. Wenn eine Einigung aber nicht zustande kommt, gilt folgendes: Sind die Erzeugnisse noch nicht vom Grundstück getrennt, dann handelt es sich regelmäßig um eine Beschädigung der Sache, selbst wenn die Früchte vollkommen vernichtet werden, denn sie sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks, und durch ihre Zerstörung wird die Sache, die sich aus dem Grund und Boden und den Erzeugnissen zusammensetzt, immer nur beschädigt. Der Verletzte kann in diesem Falle nach § 249 BGB. entweder Naturalrestitution oder den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Eine Wiederherstellung wird jedoch dann nicht möglich sein, wenn Samen oder Pflanzen angefangen haben, sich zu entwickeln. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich dann auf die Zahlung eines Geldbetrages. Sind die Erzeugnisse bereits vom Boden getrennt, wird es sich gewöhnlich ebenfalls nur um eine Beschädigung handeln. Mit der

6) Über Wildarten ist bereits S. 13 ff. gesprochen.

Trennung hören die Früchte zwar auf, wesentliche Bestandteile des Grundstücks zu sein, aber es bildet nun nicht jedes einzelne Erzeugnis, z. B. jeder Getreidehalm, für sich eine besondere selbständige Sache, sondern ihre Gesamtheit ist als eine Sache aufzufassen, da das einzelne Stück im Verkehr nicht als selbständige Sache in Frage kommt [1]). In diesem Falle gilt das oben Gesagte. Sollte ausnahmsweise die gesamte Frucht eines Grundstücks vernichtet sein, so kann der Berechtigte nur Naturalrestitution verlangen, einen Geldbetrag zu fordern, ist er erst dann berechtigt, wenn er vergeblich dem Verpflichteten gemäß § 250 BGB. eine angemessene Frist zur Herstellung bestimmt hat mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Herstellung ablehne.

In jedem Falle kann der Ersatzberechtigte zunächst Naturalleistung verlangen. Der Verpflichtete braucht diesem Verlangen jedoch nach § 250 BGB. nicht zu entsprechen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn möglich ist.

Zu ersetzen ist nun der Schaden, d. h. der Verletzte muß in seinem Vermögen so gestellt werden, wie wenn das schädigende Ereignis, in unserm Falle die Versehrung des Grundstücks oder der Erzeugnisse durch das Wild, nicht eingetreten wäre. Nicht ersetzt wird das sogenannte Liebhaberinteresse, da durch dessen Verletzung eine Verschlechterung in der Vermögenslage nicht herbeigeführt wird. Der Geschädigte soll im Endergebnis keinerlei Vorteile erlangen. Wenn die Beschädigung ihm nicht allein Nachteile, sondern auch Vorteile gebracht hat [2]), ist der wirkliche Schaden um den Wert dieser Vorteile geringer (sog. Vorteilsausgleichung) [3]). Die Ersatzleistung mindert sich dementsprechend und könnte sogar ganz fortfallen.

Mitunter wird es sich sofort leicht feststellen lassen, wie groß der Schaden ist. Meistens erstreckt sich jedoch der Wildschaden

---

1) Planck 1 S. 160.

2) Das wird allerdings sehr schwer nachzuweisen sein; vielleicht durch Gutachten eines Sachverständigen.

3) Enneccerus 2 S. 38.

auf die Bodenerzeugnisse, die noch nicht vom Grundstück getrennt sind. Es ist in diesem Falle eine genaue Bestimmung des Schadens zur Zeit nicht möglich. Im Hinblick darauf sagt § 54 JO., daß der Schaden in demselben Umfang zu erstatten ist, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Dieser Paragraph gibt zunächst jedem der Beteiligten das Recht, in dem ersten Termine zu beantragen, daß der Schaden in einem zweiten, kurz vor der Ernte stattfindenden Termine abgeschätzt werde [4]). Ferner gibt er inhaltlich das noch einmal ausdrücklich wieder, was aus § 252 BGB. allgemein folgt. Dieser lautet:

> „Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.“

Zu ersetzen ist dem Verletzten also die Differenz zwischen dem, was er tatsächlich von dem Grundstück noch geerntet hat, und dem, was er aller Voraussicht nach geerntet haben würde, wenn kein Wildschaden stattgefunden hätte. Es ist dabei die Beschaffenheit des Bodens zu berücksichtigen als auch Mißwachs oder allgemein gutes Gedeihen der Feldfrüchte [5]). Soweit es möglich ist, wird man am zuverlässigsten den Ausfall ermitteln können, indem man den Ertrag von einer nicht beschädigten Fläche dem der beschädigten bei gleicher Größe gegenüberstellt. Ist der Unterschied gefunden, so muß nach den oben dargelegten Grundsätzen der Vorteilsausgleichung vor allem auch das in Abzug gebracht werden, was durch das unterbliebene Einernten gespart ist.

Der § 54 JO. handelt nur von Feldgrundstücken. Anders liegen die Verhältnisse bei Forstschäden. Es würde hier stets sehr schwierig und vielfach unmöglich sein, die Bestimmungen des

---

4) Darüber ist noch beim „Verfahren“ zu sprechen.

5) Nieke S. 34.

§ 54 JO. analog auf Waldgrundstücke anzuwenden. Man muß bedenken, daß der Zeitraum von der Beschädigung bis zur Ernte gewöhnlich viele Jahrzehnte umfaßt; nach deren Ablauf wird man kaum noch feststellen können, inwieweit die Entwicklung der Bäume durch den Wildschaden gehemmt ist. Auch wenn ausnahmsweise ein älterer Bestand beschädigt sein sollte — es ist das ja denkbar, wenn es sich um kleinere Baumarten handelt —, hat keiner der Beteiligten das Recht, Abschätzung des Schadens zur Erntezeit zu verlangen, sondern der Schaden muß auch in diesem Falle sofort ermittelt werden. Das muß folgendermaßen geschehen: Es ist zunächst der Wert des Baumes oder Strauches zu schätzen, den er ohne Eintritt der Beschädigung zu der Zeit haben würde, zu der er gewöhnlich gefällt wird. Es ist also die normale Abtriebszeit zugrunde zu legen. Dann ist der Wert zu ermitteln, den der Baum sogleich nach der Beschädigung noch hat[6]). Der Unterschied zwischen diesen beiden Werten ist aber noch nicht der wirkliche Schaden. Es müßten für den Fall, daß der Baum einer besonderen Pflege bedurft hätte, die Kosten hierfür abgezogen werden. Der Verletzte erhält ferner einen Geldbetrag. Von diesem genießt er die Zinsen, während er von dem Baum, bevor er gefällt ist, keine Vorteile hat. Folglich müssen auch die Zinsen von dem vorhin ermittelten Betrage abgezogen werden auf die Zeit von der Beschädigung bis zu dem Augenblick, in dem der Baum gewöhnlich heruntergenommen wird[7]). Hierbei wird man es gewöhnlich bewenden lassen. Ganz genau ist die Berechnung in allen Fällen jedoch auch noch nicht. Wenn man nämlich bedenkt, daß der Besitzer des Waldgrundstücks meistens wieder Bäume anpflanzen wird, so müßten, falls eine gänzliche Vernichtung stattgefunden hat, dem Besitzer die Zinsen

6) Werden Zier- und Weihnachtsbäume derart beschädigt, daß sie als solche nicht mehr zu verwenden sind, so ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit sie noch einen Wert als gewöhnlicher Bestand haben (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1902, abgedruckt bei Bauer S. 351 f.).

7) Vgl. Bauer S. 350 f.; Dalcke S. 232; Ebner S. 277.

ersetzt werden, die ihm infolge der Kosten der früheren Anpflanzung verloren gehen. Zur Erläuterung möge folgendes Beispiel dienen: Ein Baum hat zur Abtriebszeit einen Wert von 100 Mark. Zehn Jahre vor dieser Zeit wird er durch Wildverbiß derartig beschädigt, daß er nur als Brennholz einen Wert von 0,50 Mark hat. Dann müßte zunächst der Betrag von 99,50 Mark bezahlt werden. Eine Mark wird für Pflege usw. gespart, bleiben also 98,50 Mk. Diese bringen in zehn Jahren 39,40 Mk. Zinsen. Diese von 98,50 Mk. abgezogen bleiben 59,50 Mk. Nun wird ein neuer Baum zehn Jahre früher wie sonst angepflanzt. Die Kosten für diesen Baum oder Samen und Anpflanzung betragen fünf Mark, die Zinsen auf zehn Jahre also 2 Mk.; diese geht der Besitzer verloren, müssen also zu dem Schaden, zu 59,50 Mk. zugerechnet werden. Es sind mithin 61,50 Mk. zu zahlen. Es würde zu weit führen, diese Berechnung noch weiter auszuspinnen, indem man sagt: Wenn ein Baum zehn Jahre früher angepflanzt wird, kann er zehn Jahre früher gefällt werden; folglich hat der Besitzer die Zinsen von dem Betrag, den der Baum einbringt, zehn Jahre früher usw.

Bei jüngeren Beständen, um die es sich in der Regel handelt, wird es unmöglich sein, den Wert, den die einzelnen Bäume zur Abtriebszeit haben werden, schon jetzt zu bestimmen, denn das gute Wachsen des Baumes hängt von so großen Zufälligkeiten ab, daß eine Schätzung vollkommen unzuverlässig ist. Man muß daher den Schaden auf folgende Weise berechnen: Zunächst ist der Wert des Baumes vor der Beschädigung schlechthin zu schätzen und dann der nach der Beschädigung. Dieser Unterschied ist zu Grunde zu legen. Dazuzuzählen ist der Betrag, den die Wiederanpflanzung ausmacht. Das wird genügen, um den Besitzer vor Schaden zu schützen.

Es gibt nun auch Fälle, in denen man bei Waldgrundstücken von einer Ernte sprechen kann[8]); man denke an Nüsse, Pilze, Beeren usw.! Hier findet § 54 JO. Anwendung. In der Praxis wird in diesen Fällen allerdings der Ersatzpflichtige

8) Holtgreven S. 137.

wohl niemals zu zahlen brauchen, denn dem Berechtigten wird nur äußerst selten der Beweis gelingen, daß die Früchte von einer bestimmten Wildart vernichtet worden sind.

Das Gesetz geht nicht so weit, daß es die Ersatzpflicht unter allen Umständen uneingeschränkt bestehen läßt. Zwar enthält § 835 BGB. keine Einschränkung; eine solche folgt aber aus § 254 BGB., da auf den Wildschadensersatz die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden. Der § 254 BGB. lautet:

> „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.
>
> Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern."

Durch diese Bestimmung ist der Ersatzpflichtige bedeutend günstiger gestellt, als er es zur Zeit der des Preußischen Wildschadensgesetzes war. Nach diesem mußte ein absichtliches schuldhaftes Verhalten des Verletzten vorliegen, während heute Fahrlässigkeit zur Minderung oder Ausschließung des Ersatzanspruches genügt. Ob den Verletzten selbst das Verschulden trifft oder seinen gesetzlichen Vertreter oder die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, ist gleichgültig — §§ 254, 278 BGB. Ob und inwieweit ein mitwirkendes Verschulden vorliegt, muß von Fall zu Fall festgestellt werden. Bestimmte Regeln lassen sich hier nicht geben. Es mögen daher nur einige allgemeine Betrachtungen angestellt werden.

Es steht jedem Eigentümer frei, sein Grundstück so zu be-

bauen, wie es ihm gutdünkt [9]). Man kann nicht von ihm verlangen, daß er nahe am Walde deshalb keine Kartoffeln baut [10]), weil in dem Walde viel Schwarzwild steht. Ist an derart besonders gefährdeten Stellen aber niemals früher ein vom Wilde gern genommene Frucht gebaut worden, dann wird man doch von dem Besitzer verlangen müssen, daß er den Jagdberechtigten wenigstens in Kenntnis davon setzt, damit dieser die erforderlichen Abwehrmaßregeln treffen kann. Dasselbe gilt, wenn sehr wertvolle Früchte gebaut werden. Sehr oft werden Grundstücke geradezu auf Wildschadensersatz hin bewirtschaftet [11]). Wird die Sache schlau angefangen, dann kann der Eigentümer das Dreifache von dem „ernten", was der Boden sonst im günstigsten Falle bringen würde. Es entspricht durchaus nicht dem Sinne des Gesetzes, das den Verletzten nur vor Schaden schützen, ihm aber keinerlei Vorteile gewähren will. Dieser Mißbrauch läßt sich nur dadurch verhindern, daß bei der Abschätzung des Schadens alle Umstände berücksichtigt werden, die von Bedeutung sind, z. B. die ganze Bearbeitung des Bodens, ob er gut oder etwa gar nicht gedüngt ist, die Lage des Grundstücks, die Beschaffenheit des Bodens im Vergleich zu der Frucht, mit der er bestellt ist usw.

Erbietet sich der Jagdberechtigte, auf seine Kosten das gefährdete Grundstück einzäunen zu lassen, verweigert der Besitzer ihm das aber ohne triftigen Grund, dann liegt ohne weiteres ein Verschulden des Verletzten vor. Ebenso muß es angenommen werden, wenn jemand schuldhafterweise die Erzeugnisse nicht zur angemessenen Zeit einerntet. Es wird in diesem Falle allerdings sehr schwer sein, dem Eigentümer ein Verschulden nachzuweisen [12]). Mitunter wird es aber doch gelingen, namentlich, wenn die Früchte sehr viel länger wie gewöhnlich oder, wie es auf einem anderen demselben Besitzer gehörigen Grundstück, ge-

9) Dalcke S. 125.
10) Bauer S. 331.
11) Vgl. Möller S. 54 f.
12) Müller S. 53 f.

schieht, auf dem Felde gelassen werden. — Ob es sich um ein Verschulden handelt, wenn der Verletzte keine Gegenmaßregeln trifft, könnte zweifelhaft sein. Weder nach Reichs- noch nach Landesrecht besteht eine Verpflichtung zur Herstellung von Schutzvorrichtungen. Das Reichsgericht [13]) meint, daß derjenige, dem der Schaden droht, Schutzvorrichtungen nur dann anzubringen brauche, wenn es die Grundsätze über Treu und Glauben verlangen. Wenn der Betreffende für den Fall, daß er selbst den Schaden zu tragen haben würde, als ordentlicher Mensch derartige Anstalten treffen würde, so sei er dazu nicht schlechthin verpflichtet, wenn ein Ersatzpflichtiger vorhanden sei. Meiner Meinung nach verstößt der gegen Treu und Glauben, der nichts unternimmt, um das Wild von seinem Lande fernzuhalten, sondern die Hände in den Schoß legt und sich sagt: Ein anderer muß ja bezahlen. Wenn nur hin und wieder geringer Wildschaden vorkommt, wird man ihm allerdings nicht zumuten können, besondere Maßregeln zu treffen. Im übrigen ist er aber dazu verpflichtet, es sei denn daß ihm große Unkosten dadurch entstehen würden oder es sonst für ihn mit erheblicher Anstrengung verbunden wäre. Auch die Höhe des Entgelts wird zu berücksichtigen sein, das er dafür erhält, daß er die Ausübung der Jagd einem anderen überläßt. Die Pachtpreise sind heute so hoch, daß sie in keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Werte der Jagd stehen. Der Eigentümer, auf dessen Grundstück die Jagd verpachtet ist, steht sich pekuniär ganz erheblich besser, als wenn er die Jagd selbst ausübt. Ist er nun schon nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ein guter Wildstand vorhanden ist, so muß er wenigstens nach Kräften dazu beitragen, den Jagdpächter, der in letzter Reihe in den weitaus meisten Fällen zahlen muß, vor Schaden zu schützen. Das entspricht durchaus einer Forderung des täglichen Lebens [14]). Welche Abwehrmaßregeln als

13) Entscheidung vom 24. Oktober 1902 und vom 24. März 1905, abgedruckt bei Bauer S. 331 f.

14) A. A. Riedner (S. 141): Die Nichteinrichtung von Schutzvorrichtungen sei kein konkurrierendes Verschulden. Eine Begründung gibt Riedner nicht.

geeignet erforderlich sind, wird sich je nach den Verhältnissen bestimmen lassen.

Je mehr Grundstücke nun eingelappt, eingezäunt usw. werden, desto größer wird der Wildschaden auf den nicht geschützten Flächen werden. In demselben Maß steigert sich die Verpflichtung des Besitzers dieses Landes, seinerseits Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Nun könnte man sagen, daß, wenn alle Grundstücke geschützt werden, es genau so ist, als wenn überhaupt keine Schutzvorrichtungen hergestellt sind, denn das Wild wird dann gewaltsam die Vorrichtungen zerstören, da es doch irgendwo Äsung haben muß. Das ist richtig; aber die Eigentümer haben dann ihr Möglichstes getan, und es kann von einem Verschulden ihrerseits, um das es sich augenblicklich nur handelt, keine Rede mehr sein. Befürchtet der Jagdausübungsberechtigte, daß infolge zu umfangreicher Einzäunungen sein Wildstand zurückgehen werde, so braucht er sich nur mit den Eigentümern in Verbindung zu setzen; ich glaube, daß sie gern auf ihr Recht und ihre Pflicht verzichten werden, denn sie wissen sehr wohl, daß ihnen der Ausfall vollauf ersetzt wird. Es wäre jedenfalls sehr kurzsichtig von ihnen, auf ihrem Recht hartnäckig zu bestehen, da mit einem Rückgang des Wildstandes auch ein Fallen des Pachtpreises verbunden ist.

Es ist die Frage aufgeworfen worden [14]), ob, falls das Wild infolge des Scheuchens in einem anderen Jagdbezirk Schaden anrichtet, der Ersatzpflichtige dieses Bezirks nicht wenigstens einen Teil des Schadens ersetzt verlangen kann. Diese Frage ist zu verneinen. Sowohl jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, das Wild von seinem Lande fernzuhalten, als auch steht dem Jagdberechtigten das Recht zu, das Wild zu stören. Wenn sie aber berechtigt sind, handeln sie nicht widerrechtlich [15]). Sollte aus der Art und Weise des Scheuchens die Absicht hervorgehen, das Wild in einen anderen bestimmten Bezirk zu treiben, dann wäre allerdings eine Ersatzpflicht begründet. Jedoch wird dies

15) Dalcke S. 126.

kaum vorkommen. Der Grundstückseigentümer hat kein Interesse daran und wird sich folglich nicht die Arbeit machen: der Jagdberechtigte will Vorteile von der Jagd haben, seien es reale oder ideale, und wird dementsprechend nicht das Wild aus seinem Revier vertreiben, am allerwenigsten in ein bestimmtes anderes.

§ 9.

c) Das Verfahren.

Ist irgendwo Wildschaden verursacht, so handelt es sich zunächst darum, ob hinsichtlich dieses Grundstücks überhaupt eine Ersatzpflicht besteht. Wenn auf Grund eines Vertrages Ersatz zu leisten ist, sind für das Verfahren die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig (§ 23 GVG.). Hierauf soll nicht weiter eingegangen werden. Uns interessiert nur das Verfahren, das zur Anwendung kommt, falls die Ersatzpflicht auf Gesetz beruht. Es findet in diesem Falle das polizeiliche und Verhaltungsstreitverfahren statt.

Ob es zulässig ist, die Entscheidung in Wildschadensachen den ordentlichen Gerichten zu entziehen und an die Verwaltungsgerichte zu überweisen, und aus welchem Grunde dies geschehen ist, darüber sind die Ansichten geteilt. Zwar beziehen sich die betreffenden Erörterungen auf das Wildschadengesetz, lassen sich aber ebensogut auf die Jagdordnung anwenden, da die Bestimmungen beider Gesetze, soweit sie hier in Betracht kommen, sich inhaltlich vollkommen decken. Holtgreven meint [1]), die Überweisung an die Verwaltungsgerichte sei deshalb zulässig, weil der § 23 GVG. nur die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegenüber der der Landgerichte abgrenze; damit sei aber noch nicht gesagt, daß die Sache, wenn das Gesetz sich für die Zuständigkeit eines Gerichts ausspreche, unter allen Umständen vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Es muß also zunächst festgestellt werden, ob ein ordentliches Gericht überhaupt zuständig ist. Erst

1) Holtgreven S. 34 f.

wenn diese Frage bejaht ist, kommt § 23 GVG. zur Anwendung. Daß, so führt Holtgreven weiter aus, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch andere Gerichte zuständig sein können, gehe aus § 13 GVG. hervor, nach dem vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Auf den Grund, aus dem eine Überweisung an die Verwaltungsgerichte stattgefunden hat, geht Holtgreven nicht näher ein; er sagt nur, daß praktische Erwägungen ausschlaggebend gewesen seien. — Berger ist dagegen der Ansicht [2]), es ergebe sich aus § 23 GVG., daß in Wildschadensachen die ordentlichen Gerichte zuständig sein sollen. Die Folge dieser Ansicht ist, daß die betreffenden Bestimmungen der Jagdordnung ungültig sind, weil sie im Widerspruch mit dem Reichsrecht stehen [3]).

Es handelt sich zunächst darum festzustellen, ob der Anspruch auf Wildschadenersatz, sofern er auf Gesetz beruht, bürgerlich- oder öffentlichrechtlicher Natur ist. In dem letzten Falle wäre die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen, denn die Regel ist: Öffentlichrechtliche Ansprüche gehören nicht vor die ordentlichen Gerichte. Der § 23 GVG. enthält keine Ausnahme hiervon schlechthin, da er nur die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeneinander festsetzt. Seine Vorschrift würde sich dann nur auf den Anspruch beziehen, der auf Vertrag beruht.

Es ist bereits oben [4]) angedeutet, daß es sich stets um einen privatrechtlichen Anspruch handelt. In Ergänzung mag noch folgendes angeführt werden: Für die öffentlichrechtliche Natur spricht nichts. Wenn Berger [5]) sagt, daß dem Ersatzberechtigten eine Gesamtheit von Ersatzpflichtigen, vertreten durch eine kommunalpolitische Person — die Gemeindebehörde (§ 2 Wild-

2) Berger S. 58.
3) Schultzenstein S. 355.
4) Oben S. 23.
5) Berger S. 113.

schadengesetz) — gegenübertritt, ist das erstens gar nicht richtig [6], denn es haftet nicht die Gesamtheit der Grundstückseigentümer, nicht „eine dem öffentlichen Rechte angehörende Zwangsgenossenschaft" [7], sondern jeder anteilsmäßig, heute vertreten durch den Jagdvorsteher (§ 52 JO.), der in diesem Falle nicht die Eigenschaft einer gemeinpolitischen Person hat. Aber selbst wenn die Gesamtheit haften würde, würde dadurch der Streit, wie Berger selbst meint, nur eine öffentlichrechtliche Seite gewinnen. Auch diese würde fortfallen, sobald es sich um den Ersatz auf den einem Eigenjagdbezirk angeschlossenen Flächen handelt. Daraus, daß das Wildschadenrecht mit dem Jagdrecht in einem engen Zusammenhang steht, kann man ebensowenig auf die öffentlichrechtliche Natur des Ersatzanspruchs schließen, denn es sind und bleiben trotz des engsten Zusammenhanges immerhin zwei verschiedene Materien. Außerdem ist es sehr zweifelhaft, ob das Jagdrecht des Einzelnen auf öffentlichem Rechte beruht, oder ob es ein Ausfluß des Privateigentums ist [8]. Für die privatrechtliche Natur des Ersatzanspruchs spricht die eben erwähnte Tatsache, daß einer Privatperson immer nur einzelne Privatpersonen als Partei gegenüberstehen, niemals eine öffentlichrechtliche Person. Es handelt sich um eine rein private Angelegenheit. Dafür hat man sich auch stets bei den Beratungen des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochen, und nur aus diesem Gesichtspunkte heraus war die Aufnahme der Bestimmungen über Wildschadenersatz möglich und läßt sich der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in Artikel 70 EG. erklären.

Es ist somit die Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht schlechthin ausgeschlossen; umgekehrt ist sie aber auch nicht notwendig, denn, wenn es sich um rein bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, ist eine Überweisung an die Verwaltungsgerichte gemäß

6) Schultzenstein (S. 356) begeht denselben Fehler wie Berger.

7) Schultzenstein S. 356.

8) Schultzenstein S. 357.

§ 13 GVG. sehr wohl möglich, wie Holtgreven [9] treffend ausführt. — Der Grund, weshalb man nun die Streitigkeiten über Wildschaden den Verwaltungsgerichten überwiesen hat, ist ein ganz äußerlicher [10], nämlich der, daß der Landmann sich nur ungern mit den ordentlichen Gerichten einläßt, daß die Verwaltungsgerichte billiger und vor allem auch schneller arbeiten, jedenfalls arbeiten können. Das letzte ist gerade beim Wildschaden von großer Bedeutung; man denke an Wildschaden kurz vor der Ernte usw. Die Überweisung an die Verwaltungsgerichte ist also in jeder Beziehung gerechtfertigt [11].

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich jeder Vorschrift über die Form und Frist der Anmeldung sowie die Feststellung des Wildschadens enthalten, sie vielmehr in Artikel 70 EG. der Landesgesetzgebung überlassen, weil sie auf das engste mit dem ganzen Verfahren verbunden sind [12].

In Preußen ist das Verfahren in der Jagdordnung, und

9) Holtgreven S. 35.

10) Schultzenstein S. 357.

11) Berger (S. 67 f.) hat gegen eine Überweisung allerdings einige Bedenken: Zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen sollen die Verwaltungsgerichte, zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Jagdpächter, sofern er zur Wiedererstattung verpflichtet ist, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Wenn nun beide Entscheidungen nicht übereinstimmten, würde dadurch das Vertrauen der Bevölkerung zu den Gerichten schwinden. Diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Sie entstehen überall dort, wo es mehrere Instanzen gibt und das Urteil des einen Gerichts durch das höhere aufgehoben oder abgeändert wird. Ferner kommt es gar nicht selten vor, daß binnen ganz kurzer Zeit ein und dasselbe Gericht seine Ansicht ändert und ähnliche Fälle verschieden beurteilt oder sogar aus demselben Tatbestand verschiedene Schlüsse zieht. Der Richter urteilt eben nach seiner jeweiligen Überzeugung und ist an frühere Entscheidungen nicht gebunden, sei es, daß sie von ihm selbst oder einem anderen gefällt sind. Hält man das für richtig, so kann man gegen eine verschiedene Behandlung der Ersatzpflicht für Wildschaden und der Wiedererstattungspflicht nichts einwenden, da die Bedenken im Grunde hier wie dort dieselben sind.

12) Riedner S. 140.

zwar in den §§ 55—60 geregelt. Das Verfahren beginnt mit der Anmeldung des Wildschadens. Der § 55 bestimmt darüber:

„Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 51—53 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt."

Dem Beschädigten liegt also die Anmeldungspflicht ob. Das ist derselbe wie der Verletzte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Weshalb die Jagdordnung eine andere Bezeichnung gewählt hat, ist nicht ersichtlich. Steht das versehrte Grundstück im Miteigentum mehrerer, so ist jeder Miteigentümer zur Anmeldung berechtigt, bei einer Erbschaft jeder Erbe, bei Gütergemeinschaft jeder Ehegatte. Ist der Beschädigte geschäftsunfähig, dann folgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter. Da keine Bestimmungen gegeben sind, braucht der Beschädigte nicht persönlich den Schaden anzumelden, sondern kann es durch einen anderen besorgen lassen, der von ihm dazu bevollmächtigt ist. Eine Anmeldung ohne Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Beschädigte sie genehmigt, bevor sie zurückgewiesen wird [13]) (§§ 174 ff. BGB.). Die Anmeldung muß schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Die schriftliche Mitteilung muß enthalten, daß ein Wildschaden entstanden ist und daß Ersatz gefordert wird. Von welcher Wildart der Schaden verursacht ist, braucht nicht angegeben zu werden, ebensowenig die Höhe der Entschädigungssumme [14]). Dagegen muß die Mitteilung gemäß § 126 BGB. von dem Aussteller „eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden." Als Aussteller einer Urkunde gilt derjenige, der sie unterschreibt [15]), und zwar mit seinem Namen. Läßt der

13) Holtgreven S. 141.
14) Vgl. Planck S. 229.
15) Görcke S. 86.

Beschädigte sich bei der Anmeldung vertreten, so darf der Vertreter nicht mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnen [16]). Die Mitteilung ist also als Anmeldung des Vertreters aufzufassen, die gemäß § 164 BGB. unmittelbar für und gegen den Beschädigten wirkt. Eine telegraphische Anmeldung genügt nicht, denn die Schriftform ist durch Gesetz vorgeschrieben, nicht durch Vertrag vereinbart (§ 127 BGB.) [17]). Die Erklärung zu Protokoll erfolgt bei dem Beamten, der allgemein zur Aufnahme von Protokollen bei der Ortspolizeibehörde beauftragt ist. Zuständig ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das beschädigte Grundstück liegt. Als Ortspolizeibehörde gelten [18]):

1. in Städten, soweit eine besondere Königliche Polizeibehörde vorhanden ist, diese; im übrigen der Bürgermeister;
2. auf dem Lande: in Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein der Amtsvorsteher; in Posen der Distriktekommissar; in Westfalen der Amtmann; in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz der Bürgermeister.

Hat die Anmeldung nicht bei der zuständigen Behörde stattgefunden, dann hat sie rechtlich keine Wirksamkeit. Wenn also infolge der falschen Anmeldung die Frist versäumt wird, geht der Anspruch auf Ersatz verloren.

Die Frist, innerhalb welcher der Wildschaden angemeldet werden muß, beträgt drei Tage. Sie beginnt erst, nachdem der Beschädigte Kenntnis von dem Vorhandensein des Wildschadens erlangt hat. Die Ansicht von Bauer [19]), daß „Kenntnis" gleichbedeutend mit „Überzeugung" ist, halte ich nicht für ganz richtig. Man kann von einer Tatsache nicht nur durch eigene Wahrnehmung Kenntnis erlangen, sondern auch durch Mit-

16) Staudinger 1 S. 441.
17) A. A. Bauer S. 354, Ebner S. 285.
18) Bauer S. 353.
19) Bauer S. 354.

teilung dritter. Wenn A. zu B. kommt und sagt: „In Deinen Kartoffeln sind die Hirsche gewesen", hat A. Kenntnis von dem Wildschaden. Daß er gerade von der Wahrheit der Mitteilung überzeugt ist, ist nicht nötig; er kann sie auch für einen Scherz halten. Es genügt, daß in dem vorliegenden Falle die Mitteilung den Tatsachen entspricht. Sollte jemand durch die Mitteilung eines anderen zur Anmeldung von Wildschaden veranlaßt sein, der in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, kann er, insoweit ihm durch die Anmeldung ein Schaden entstanden ist, diesen von dem anderen ersetzt verlangen. Er läuft also in keiner Weise Gefahr, wenn er stets anmeldet, sobald ihm jemand etwas von Wildschaden auf seinem Grundstück erzählt. — Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187—193 BGB. Insbesondere rechnet also der Tag, an dem der Beschädigte die Kenntnis erhält, nicht mit. Fällt der letzte Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, dann endigt die Frist erst mit dem Ablauf des folgenden Werktages. Dafür, daß der Beschädigte innerhalb der letzten drei Tage von dem Vorhandensein des Wildschadens erfahren hat, trifft ihn nicht die Beweislast. Will der Ersatzpflichtige die frühere Kenntnis geltend machen, muß er sie beweisen [20]) ebenso wie in allen anderen Fällen, in denen eine Frist seit der Kenntnis des Berechtigten läuft [21]). Die Frist ist gewahrt, wenn im Falle eines Schreibens das Schriftstück in die Gewalt der zuständigen Ortspolizeibehörde gelangt. Nicht erforderlich ist es, daß diese es öffnet und von seinem Inhalte erfährt.

Ist die Frist versäumt, dann ist der Anspruch erloschen. Aus welchem Grunde die Versäumung eingetreten ist, ob durch oder ohne Verschulden, ist gleichgültig [22]). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt [23]). Ergibt sich, daß die Frist nicht gewahrt ist, muß die Ortspolizeibehörde

20) Dalcke S. 233.
21) Z. B. § 121 BGB.; Planck S. 218.
22) Bauer S. 355; Dalcke S. 233.
23) Engelhardt S. 216.

von Amts wegen jedes Einschreiten ablehnen. Gegen diesen Bescheid steht dem Beschädigten die Klage beim Verwaltungsgericht zu [24]). Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits vorher Wildschaden angemeldet ist und ein Termin an Ort und Stelle noch nicht stattgefunden hat [25]). Bei allzu wörtlicher Auslegung des Gesetzes — Wer Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch anzumelden — könnte man vielleicht anderer Ansicht sein; eine zweite Anmeldung wäre aber ganz sinnlos, da bereits die erste den Beginn des Verfahrens zur Folge hat.

Liegt nun eine rechtzeitige Anmeldung vor, dann ist zunächst ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen. Darüber sagt die Jagdordnung in §§ 56 und 57 folgendes:

> „Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden."
>
> „Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrag muß stattgegeben werden."

Der Termin ist also an Ort und Stelle abzuhalten, auf dem beschädigten Grundstück selbst. Sollte ein Betreten desselben aus irgendeinem Grunde nicht angängig sein, so muß der Termin doch in unmittelbarer Nähe stattfinden. Der Termin soll nicht weiter, als unbedingt erforderlich ist, hinausgeschoben

24) OVG. 36, 360; Görcke S. 87.
25) Bauer S. 355; OVG. 31, 250.

werden, denn er dient zur Ermittelung des Schadens. Daher bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.), anberaumt werden soll. Ferner ergibt sich daraus, daß die Einlassungsfrist, der Zeitraum zwischen Ladung und Termin, nicht zu lang bemessen sein darf. Andererseits muß sie aber auch so reichlich sein, daß die Beteiligten und der Jagdpächter erscheinen können. Es wird also namentlich die Entfernung des Wohnortes dieser Personen von dem beschädigten Grundstück zu berücksichtigen sein[26]). Für die Ladung selbst ist keine Form vorgeschrieben. Es ist deshalb jede Form zulässig, auch die mündliche[27]).

Berger meint allerdings, die Ladung müsse die Form einer Zustellung haben; es handele sich „um eine zivilprozessuale Aufforderung an eine Person, in einer bestimmten Rechtsangelegenheit vor Gericht zu erscheinen", und hierfür sei Schriftlichkeit erforderlich. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich hier um ein polizeiliches Verfahren, also ein dem öffentlichen Recht angehörendes Verfahren handelt[28]). Die Vorschriften, die für den Zivilprozeß gegeben sind, sind somit nicht maßgebend. Allgemeine Bestimmungen aber über Zustellungen von Seiten der Ortspolizeibehörde gibt es nicht. Dalcke[29]) hält die mündliche Ladung deshalb für bedenklich, weil in der Ladung die Verwarnung enthalten sein soll, daß im Falle des Nichterscheinens eines Beteiligten dennoch vorgegangen werde. Diese Verwarnung kann aber doch ebensogut mündlich mitgeteilt werden[30]). Praktischer wird allerdings die Schriftform sein, schon deshalb, weil Tag und Stunde des Termins angegeben werden müssen und diese leicht vergessen werden. Im Falle des Bestreitens ist es aber schwer zu beweisen, daß beides richtig

26) Bauer S. 356.
27) Holtgreven S. 146; Görcke S. 87; Engelhardt S. 218; Ebner S. 288.
28) Bauer S. 353.
29) Dalcke S. 234.
30) Holtgreven S. 146.

mitgeteilt worden ist. Notwendig ist jedoch die Schriftform nicht.

Inhaltlich muß die Ladung außer Tag und Stunde des Termins die Bezeichnung des Versammlungsortes enthalten und ergeben, daß es sich um Ermittlung und Schätzung eines behaupteten Wildschadens handelt. Der Versammlungsort muß genau beschrieben sein. Es ist nicht notwendig, daß dazu das Grundstück selbst gewählt wird. Die Interessierten können sich auch an einer anderen Stelle treffen, um dann gemeinsam zu der beschädigten Fläche zu gehen. Ferner ist in der Ladung die Verwarnung auszusprechen, daß im Falle des Nichterscheinens eines Beteiligten mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen werde. Es könnte zweifelhaft sein, ob diese Verwarnung in der Ladung enthalten sein muß, oder ob es sich hier lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Ich möchte das letzte annehmen[31]), da ich der Warnung keine übermäßig große Bedeutung beilege. Hielte man sie für unbedingt notwendig, so würde sich daraus ergeben, daß, wenn sie nicht in der Ladung enthalten ist, ein neuer Termin anberaumt werden müßte. Damit wäre aber eine Verzögerung verbunden, und das widerspricht dem Bestreben nach Schnelligkeit in Wildschadensachen.

Die Ladung muß an die Beteiligten und den Jagdpächter ergehen. Berger[32]) meint an dieser Stelle, es sei eine Lücke im Gesetz, da nirgends gesagt sei, wer hinsichtlich angeschlossener Flächen die Beteiligten sind. Das ist nicht richtig. Beteiligt ist auf der einen Seite stets derjenige, dem gesetzlich der Anspruch zusteht, auf der anderen Seite der, der zum Ersatz verpflichtet ist. Andere Personen können es gar nicht sein, und das Fehlen besonderer Bestimmungen ist daher nicht eine Lücke, das Gesetz hätte mit ihnen vielmehr etwas höchst überflüssiges gebracht. Zu laden ist also stets derjenige, welcher Er-

31) Ebenso Bauer S. 359 und OVG. 36, 364.
32) Berger S. 58 f.

satz beansprucht, ferner im gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdvorsteher als Vertreter der Ersatzpflichtigen und der Jagdpächter, im übrigen derjenige, der auf der betreffenden Fläche ersatzpflichtig ist. Eine besondere Ladung des Jagdvorstehers wird sich in den meisten Fällen erübrigen, da er gewöhnlich mit der Ortspolizeibehörde identisch ist.

Der Jagdpächter braucht dann nicht geladen zu werden, wenn er an dem Wildschaden gar nicht interessiert ist, wenn er also vertragsmäßig die Wiedererstattung nicht übernommen hat oder jährlich eine von Anfang an bestimmte Summe für Wildschaden zu zahlen hat[33]). Er spielt in dem Termin nur eine nebensächliche Rolle. Er wird allerdings auf die Einigung einen wesentlichen Einfluß haben; maßgebend ist seine Ansicht aber durchaus nicht. An dem weiteren Verfahren nimmt der Jagdpächter überhaupt nicht teil. Dessen Ausgang kann ihm auch ganz gleichgültig sein, denn für ihn kommt immer erst das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in Betracht. Selbst wenn vereinbart ist, daß er die Beträge zahlen soll, die tatsächlich von den Ersatzpflichtigen gezahlt worden sind, oder daß Vergleiche, Vorbescheide und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gegen ihn gelten sollen, kann er jederzeit den Einwand erheben, daß formelle oder materielle Fehler vorliegen. Daß diese nicht vorhanden sind, ist in jedem Falle als Voraussetzung seiner Zahlungspflicht[34]) anzusehen. Es würde eine Ungerechtigkeit sein, ihn schlechthin auf Grund der Vereinbarung haften zu lassen, eben deshalb, weil er in dem Verfahren, durch das seine Zahlungspflicht doch eigentlich festgestellt wird, irgendwelche Einwendungen wirksam nicht erheben kann.

Der Termin an Ort und Stelle soll erstens zur Ermittlung und Schätzung des Schadens, zweitens zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung dienen. Daß die Parteien und der Jagdpächter persönlich erscheinen, ist nicht erforderlich. Sie können sich vertreten lassen. Die Vertreter müssen aber für den

33) Bauer S. 360.
34) Vgl. Bauer S. 360.

Fall, daß es zur Einigung kommt, ihre Vollmacht nachweisen. Der gesetzliche Vertreter braucht das jedoch nicht[35]). Es muß also zunächst festgestellt werden, ob überhaupt ein Wildschaden vorhanden ist, und dann, von welcher Art des in § 83 BGB. genannten Wildes er angerichtet ist. Den Nachweis hat der Beschädigte zu erbringen. Die Feststellung erfolgt durch Augenschein; erforderlichenfalls ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Das ist durchaus zulässig, da der § 60 JO. selbst von Gebühren der Sachverständigen spricht. Man wird im allgemeinen Fährten und Spuren als Beweismittel gelten lassen. Ein untrügliches Zeichen, wie Bauer meint[36]), ist es aber nicht, da doch sogar Fälle vorgekommen sind, in denen ein Eigentümer mit einem Hirschlauf „Fährten gemacht" hat. — Bei der Schätzung sind sämtliche Umstände in Betracht zu ziehen, die irgendwie von Bedeutung sind[37]). Gewöhnlich wird schon in dem Termin eine Einigung zustande kommen. Sie ist natürlich nur möglich, wenn beide Parteien erschienen sind. Die Einigung bedarf der Schriftform, da im Falle der Zwangsvollstreckung eine schriftliche Urkunde notwendig ist[38]). Wenn vorerst nur eine mündliche Einigung zustande gekommen ist, ist die Schriftform nachzuholen. Sie erübrigt sich aber dann, wenn der Betrag sofort bezahlt wird. Einigt man sich dahin, daß der Antrag auf Ersatz zurückgenommen wird, ist ein neuer Antrag wegen desselben Schadens unzulässig[39]).

35) Bauer S. 358.
36) Bauer S. 357.
37) Auf den ersten Blick sieht der Wildschaden viel schlimmer aus, als er in Wirklichkeit ist. So macht z. B. ein Kartoffelfeld, in dem ein Rudel Hirsche gewesen ist, geradezu einen verwüsteten Eindruck; bei näherer Untersuchung und einem Vergleich stellt sich dann aber nicht selten heraus, daß so gut wie gar keine Kartoffeln fehlen. Bei Wintersaaten hat man nachgewiesen, daß Rehe überhaupt keinen, Rot- und Damwild nur einen sehr geringen Schaden anrichten (vgl. Bauer S. 357).
38) Holtgreven S. 145; Dalcke S. 233; Bauer S. 358.
39) Bauer S. 359.

Da es oft Schwierigkeiten bereitet, den Schaden, besonders wenn er weit vor der Ernte liegt, zu schätzen, so ist in § 57 JO. jedem der Beteiligten das Recht eingeräumt, in dem ersten Termin eine Schätzung kurz vor der Ernte zu beantragen. Nur den Beteiligten, d. h. dem Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen, steht dieses Recht zu, also nicht dem Jagdpächter, wie hier in der Praxis häufig angenommen wird. Außer den Beteiligten hat auch die Ortspolizeibehörde das Recht der Vertagung [40]). Das ergibt sich aus § 54 JO. Der Antrag darf nur „in dem Termine" gestellt werden, ist also nur bis zum Schlusse desselben zulässig. Ist er rechtzeitig gestellt, so muß ihm stattgegeben werden. Es kommt dann zu einem zweiten Termin, der ebenfalls an Ort und Stelle abzuhalten ist und kurz vor der Ernte liegen muß. Wann das ist, hängt von der Frucht ab, um die es sich gerade handelt. Der Zeitpunkt wird sich im voraus nicht genau angeben lassen, da die Erntezeit sich nach dem Wetter richtet. Es kommt auch nicht darauf an, wann in der Gegend allgemein geerntet wird, sondern darauf, wann der betreffende Eigentümer die Frucht erntet. Wenn dieser mit der Ernte beginnt, bevor der Termin stattgefunden hat, muß man in seinem Verhalten einen Verzicht auf Entschädigung erblicken [41]).

Der zweite Termin soll nur zur Schätzung des Schadens dienen. Die Ermittlung muß also in jedem Falle in dem ersten erfolgen. Wird hier festgestellt, daß ein Wildschaden gar nicht vorliegt, so ist auch ein neuer Termin nicht möglich. Eine Einigung ist aber auch in dem zweiten Termin zulässig, selbst wenn die Beteiligten in dem ersten erklärt haben, daß sie sich nicht einigen wollen. Ich wüßte keinen Grund, der dagegen spricht.

Niemand kann in einem Verfahren in zwei Eigenschaften auftreten. Ist jemand in doppelter Beziehung an dem Wildschaden interessiert, dann muß er sich einmal vertreten lassen. Man darf ihm dabei nicht die Wahl lassen, sondern es sind die Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Stellung, die für ihn

40) Berger S. 56; Bauer S. 361; Holtgreven S. 149.
41) Görcke S. 58; Bauer S. 363.

das größere Interesse hat, muß er selbst behalten. In dieser darf er sich nicht vertreten lassen, um die andere, die geringere Bedeutung für ihn hat, einzunehmen. Ist der Jagdvorsteher gleichzeitig der Beschädigte, so kann er nur in der Eigenschaft des letzten auftreten und muß für eine Vertretung für sich als Jagdvorsteher sorgen. Ist der Polizeiverwalter der Verletzte, dann darf er nur als der Verletzte auftreten, anderenfalls könnte er von der anderen Partei als befangen abgelehnt werden. Dasselbe gilt, wenn er Jagdvorsteher ist. Hier könnte es allerdings zweifelhaft sein, ob er nicht als Behörde tätig sein und sich als Jagdvorsteher vertreten lassen könnte, da materielle Interessen nicht in Betracht kommen werden. Ist der Polizeiverwalter Jagdpächter, ist er ebenfalls befangen, sofern die Wiedererstattung der Beträge vereinbart ist. Von dieser Regel gibt es aber auch Ausnahmen. So halte ich es für ganz unbedenklich, daß, wenn der Jagdvorsteher zugleich Pächter ist, er in beiden Eigenschaften auftritt, denn er tritt in jedem Falle gegen den Verletzten, für die Jagdgenossen auf, da es in seinem eigenen Interesse liegt, daß möglichst wenig bezahlt wird.

Ist es zu einer Einigung nicht gekommen, der Anspruch also streitig geblieben, dann hat die Ortspolizeibehörde eine Entscheidung zu treffen, die hier Vorbescheid genannt wird. Der § 58 JO. bestimmt:

„Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen."

Zugrunde zu legen sind also die Vorverhandlungen, die Ermittlung und Schätzung des Wildschadens. Dementsprechend kann durch den Vorbescheid der Anspruch abgewiesen werden oder es kann auf Schadenersatz erkannt werden. Auch kann der Verletzte zum Teil mit seinem Anspruch abgewiesen werden. In dem Vorbescheid ist die Höhe des zu zahlenden Betrages, sofern

nicht auf Naturalleistung erkannt ist, genau in einer Geldsumme anzugeben. Der Vorbescheid muß schriftlich abgefaßt werden; weiter enthält das Gesetz über die Form keine Bestimmungen. Da gegen ihn jedoch eine Klage zulässig ist, dürfte man annehmen, daß er mit Gründen versehen sein muß [42]). Gleichzeitig ist in dem Vorbescheid über die bis dahin entstandenen Kosten zu entscheiden. Der Vorbescheid ist dann den Beteiligten, nicht dem Jagdpächter zuzustellen. Jedoch kann er auch in irgendwelcher Form dem Jagdpächter zugehen. Die Zustellung erfolgt entweder durch einen Beamten der Ortspolizeibehörde oder durch die Post mittelst Zustellungsurkunde, die aber auch durch beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Person ersetzt werden kann [43]). Die Zustellung geschieht nicht auf Betreiben der Parteien, sondern von Amts wegen. Während die Einigung sofort Rechtskraft hat, wird der Vorbescheid erst nach zwei Wochen rechtskräftig, wenn nicht innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist. Die Klage ist allein gegen den Vorbescheid zulässig, da er ein Akt der Rechtsprechung ist [44]); eine Beschwerde gegen ihn gibt es nicht noch außerdem. Das geht aus § 59 JO. hervor:

> „Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse, statt.
>
> Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar.
>
> Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar."

Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen könnte man der

42) Ebenso Holtgreven S. 152.

43) § 17 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vom 28. Februar 1884; Holtgreven S. 152; Bauer S. 366.

44) Engelhardt S. 219.

Ansicht sein, daß ein weiteres Verfahren nur dann stattfindet, wenn ein Vorbescheid ergangen ist. Das ist jedoch nicht richtig. Wenn die Ortspolizeibehörde eine Ermittlung und Schätzung des Schadens nicht vorgenommen und demgemäß einen Vorbescheid nicht erlassen hat, sei es daß sie ein Einschreiten wegen Versäumnis der Anmeldungsfrist abgelehnt oder anderweitig eine Entscheidung getroffen hat, ist das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dennoch möglich [45]). Derartige Entscheidungen stehen einem Vorbescheid völlig gleich. Wäre das nicht der Fall, dann würde dem Beschädigten durch ein Verschulden der Polizeibehörde jede Möglichkeit genommen sein, seinen Anspruch vor dem Verwaltungsgerichte geltend zu machen. Das entspricht aber nicht dem Sinne des Gesetzes [46]). Anders liegen die Verhältnisse allerdings, wenn die Ortspolizeibehörde ein Einschreiten ablehnt aus Gründen, die den Anspruch selbst nicht betreffen, die sachlich keine Entscheidung über den Anspruch enthalten (z. B. sie tritt deshalb nicht in Tätigkeit, weil sie keine Zeit habe). Hier ist nur ein Anrufen der Aufsichtsbehörde zulässig, die die Ortspolizeibehörde zu einer Entscheidung zwingen kann [47]).

Zur Klageanstellung sind nur die Beteiligten, nicht der Jagdpächter berechtigt, also der Verletzte oder der Jagdvorsteher bezw. die in § 53 JO. genannten Personen, aber nicht der einzelne ersatzpflichtige Grundbesitzer [48]). Daraus ergibt sich auch, wer die Gegenpartei ist. Partei ist niemals die Ortspolizeibehörde, die den Vorbescheid erlassen hat, denn die Klage geht nicht auf Aufhebung des Vorbescheides, sondern auf Schadenersatz.

Die Frist, innerhalb welcher die Klage erhoben werden muß, beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Vorbescheides. Ist die Frist versäumt, so muß man unterscheiden,

45) Bauer S. 366; OVG. 36, 360.

46) Bauer S. 366.

47) Schultzenstein S. 367; Holtgreven S. 157.

48) Dalcke S. 235; OVG. 36, 360.

ob ein Verschulden vorgelegen hat oder nicht. In dem ersten Falle gibt es eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [49]). Ist infolge Verschuldens die Frist versäumt, wird der Vorbescheid unanfechtbar und damit auch vollstreckbar. Zuständig für die Klage ist in Landkreisen der Bezirksausschuß, und zwar derjenige, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück liegt [50]). Die Klage kann zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Klage muß nach § 63 LVG. enthalten: einen bestimmten Antrag, eine genaue Bezeichnung der Person des Beklagten, des Gegenstandes des Anspruchs und der Tatsachen, welche den Anspruch begründen. Auf das Verfahren selbst vor dem Kreisausschuß und Bezirksausschuß, das in den §§ 64—81 LVG. geregelt ist, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß das Gericht von neuem Ermittlungen anstellen und Beweise erheben kann. Die Entscheidungen der genannten Gerichte sind nicht endgültig. Da es sich um Endurteile handelt, gibt es Berufung an das Oberverwaltungsgericht. Die Zwangsvollstreckung, die nach § 60 LVG. auf Grund der Entscheidungen des Kreis- oder Bezirksausschusses auch schon vor der Rechtskraft stattfinden kann, richtet sich gegen den Verurteilten, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken gegen den Jagdvorsteher. Sie wird nur dann sofort Erfolg haben, wenn dieser noch im Besitze von Jagdpachtgeldern ist. Anderenfalls kann der Gläubiger verlangen, daß er den Ersatzbetrag auf die einzelnen Grundstückseigentümer umlegt, oder er kann die Forderungen, die die Jagdgenossenschaft gegen den Jagdpächter hat oder haben wird, pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen [51]).

In dem letzten Paragraphen des Abschnitts „Wildschadenersatz — § 60 — bestimmt das Gesetz noch einiges über die Kosten des Verfahrens:

49) § 112 LVG.
50) § 57 Nr. 1 LVG.
51) Holtgreven S. 160 f.; Bauer S. 370; Dalcke S. 235.

„Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt."

Wenn es kurz heißt „die Kosten des Verfahrens", so sind damit doch nur die Kosten des Vorverfahrens gemeint, nicht auch die vor den Verwaltungsgerichten; hier werden Gerichtskosten berechnet [52]). Das Vorverfahren soll gebührenfrei sein; nur bare Auslagen kommen in Betracht. Es wird nicht schwer sein, zu entscheiden, was als „bare Auslagen" anzusehen ist. Das Gesetz nennt einige Kostenarten, ohne sie jedoch erschöpfend aufzuzählen, wie aus dem Worte „insbesondere" hervorgeht. Es sollen dies nur Beispiele sein. — Ist von dem Kreisausschuß usw. schlechthin über die Kosten entschieden, so sind auch die Kosten des Verfahrens inbegriffen. Das ergibt sich aus § 60 Satz 2 JO.

Die Kosten werden auch bei dem Vorverfahren der unterliegenden Partei auferlegt. Wird durch die Ortspolizeibehörde festgestellt, daß Wildschaden vorhanden ist, aber nicht auf den vollen Betrag, der gefordert war, erkannt, dann wird eine entsprechende Teilung eintreten müssen. Wenn ein Antrag auf Ersatz gestellt, aber vor Erlaß des Vorbescheides wieder zurückgezogen ist, muß der Antragsteller die ganzen Kosten tragen [53]).

Das polizeiliche und Verwaltungsstreitverfahren findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch Schwarzwild verursacht ist, das aus einem Gehege ausgetreten ist. In § 51 JO. heißt es: „Für den nach § 835 BGB. zu ersetzenden Schaden gelten folgende Bestimmungen." Daraus geht hervor, daß das besondere in §§ 55 ff. vorgeschriebene Verfahren nur dann Anwendung findet, wenn es sich um Schaden handelt, der nach § 835 BGB. ersetzt werden muß. Der § 835 BGB. verlangt als Voraussetzung für das Bestehen eines Ersatzanspruchs die Tatsache, daß dem Eigentümer eines Grundstücks das Jagdrecht oder

52) OVG. 26, 273 f.
53) Ebenso Bauer S. 365.

Jagdausübungsrecht gesetzlich entzogen ist. Diese Voraussetzung ist bei dem durch gehegtes Schwarzwild angerichteten Schaden nicht erforderlich. Ebenso ist die Ersatzpflicht anders geregelt: Nicht der ist ersatzpflichtig, dem auf dem Grundstück das Jagdausübungsrecht zusteht, sondern derjenige, welcher das Schwarzwild hegt — § 64 JO. Schließlich wird nicht nur für den Schaden gehaftet, der an Grundstücken usw. angerichtet ist, sondern für jeden Schaden. Der Schaden ist also nach wesentlich anderen Grundsätzen zu ersetzen als nach denen, die das Bürgerliche Gesetzbuch aufstellt, er ist nicht nach § 835 zu ersetzen. Folglich findet auch nicht das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung [54]). Zuständig sind vielmehr die ordentlichen Gerichte [55]). Görcke [56]) und Berger [57]) sind der Ansicht, daß die Amtsgerichte gemäß § 23 GVG. ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes zuständig sind. Das ist aber nicht richtig. Der von gehegtem Schwarzwild angerichtete Schaden wird zwar meistens Wildschaden sein; notwendig ist das jedoch nicht. Hat Schwarzwild z. B. eine Kartoffelmiete angenommen, so liegt kein Wildschaden vor. Gleichwohl wird dadurch eine Haftung begründet. Hier müßte also auch das Landgericht zuständig sein können. Daß nun in dem einen Falle auch das Landgericht zuständig sein kann, dann aber, wenn es sich um wirklichen Wildschaden handelt, ausschließlich das Amtsgericht zuständig sein soll, kann nicht angenommen werden. Die Klage auf Ersatz des durch gehegtes Schwarzwild angerichteten Schadens ist überhaupt keine Wildschadenklage, sondern eine gewöhnliche Schadenersatz-

54) Dalcke S. 242; Görcke S. 93; Holtgreven S. 83 und andere.

55) Trotzdem möchte ich aus den S. 51 angeführten Gründen dem Verletzten zunächst das Wahlrecht zusprechen, den Schaden bei der Ortspolizeibehörde anzumelden oder die Klage bei dem ordentlichen Gericht anzubringen, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß der Schaden gerade von dem gehegten Schwarzwild angerichtet ist oder es sich gar nicht um Wildschaden handelt.

56) Görcke S. 93.

57) Berger S. 113.

klage [58]). Soweit also der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 600 Mark übersteigt, ist nicht mehr das Amtsgericht, sondern das Landgericht zuständig [59]).

§ 10.

II. Der Wildschadenersatz in dem ehemaligen Königreich Hannover.

In dem ehemaligen Königreich Hannover ist nach dem Gesetz vom 21. Juli 1848 betreffend den Wildschaden die Wildschadenfrage in mancher Beziehung anders geregelt als in dem Geltungsbereich der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Das Gesetz lautet:

§ 1.

Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

§ 3.

Entschädigungspflichtig ist derjenige, welchem auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd der Gattung des Wildes zusteht, von welchem der Schaden verursacht ist.

§ 4.

Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlan-

58) Dalcke S. 242; Ebner S. 300.

59) Dalcke S. 242; Holtgreven S. 172.

gen, aus dessen Wildstand dasselbe ausgetreten ist (Standwild).

§ 5.

Bei verpachteten Jagden ist der Pächter der Verpflichtete. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, bei den von ihm verpachteten Jagden in subsidium zu haften, falls sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann.

Die übrigen Paragraphen, welche größtenteils prozessualer Natur sind, kommen heute nicht mehr in Betracht.

Voraussetzung für das Vorhandensein eines Ersatzanspruchs ist auch in Hannover der Umstand, daß dem Eigentümer eines Grundstücks das Jagdrecht oder Jagdausübungsrecht nicht zusteht. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist durch das „Gesetz betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd" vom 29. Juli 1850 aufgehoben. Nach dem Wortlaut des Wildschadengesetzes, das in § 5 schlechthin bei verpachteten Jagden den Pächter als den Ersatzpflichtigen bezeichnet, konnte es zweifelhaft sein, ob nicht auch der Eigentümer einen Anspruch hat, dem das Recht der Jagdausübung zusteht [1]). Es erübrigt sich aber, auf diese Frage weiter einzugehen. Sie kann heute, nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, nur dahin beantwortet werden, daß der Pächter nur hinsichtlich der Grundstücke der Ersatzpflichtige ist, auf denen der Eigentümer das Jagdausübungsrecht nicht besitzt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat allein für diesen Fall eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens festgestellt. Da es nun die Wildschadenfrage grundsätzlich geregelt hat, sind abweichende Bestimmungen nur insoweit möglich, als sie durch das Einführungsgesetz zugelassen sind. In ihm finden sich aber irgend welche Vorbehalte für die Landesgesetzgebung in dieser Beziehung nicht.

In Hannover ist nach der Jagdordnung vom 11. März 1859

1) Stelling (S. 25) scheint dieser Ansicht zu sein.

der Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt, der eine zusammenhängende Fläche von 300 hannoverschen Morgen [2]) besitzt. Auch wenn eine solche Fläche im Miteigentum mehrerer steht, haben die Miteigentümer gesetzlich das Jagdausübungsrecht. Die Bestimmung des § 2 der Hannoverschen Jagdordnung, daß nur einer von ihnen die Jagd ausüben darf, ist lediglich eine Beschränkung, keine Entziehung [3]). Auf diesen Flächen ist ein Ersatzanspruch ausgeschlossen. Alle übrigen Grundstücke einer Feldmark, deren Grenze mit der des Gemeindebezirks stets zusammenfällt, bilden gemäß § 3 der Jagdordnung den Feldmarksjagdbezirk. Umfassen diese Grundstücke jedoch aus irgendeinem Grunde nicht 300 Morgen, dann werden sie angrenzenden Einzeljagdbezirken angeschlossen oder Feldmarksjagdbezirken zugelegt oder, falls der Anschluß abgelehnt wird, werden aus ihnen selbständige Jagdbezirke gebildet — § 4. Wenn dies letztere eintritt, fällt der Anspruch auf Ersatz fort. Ebenso ist er nicht hinsichtlich der Grundstücke vorhanden, auf denen der Eigentümer die Jagd ruhen läßt. Dieses Recht steht ihm in Hannover unter gewissen Voraussetzungen zu — § 3. Nun hat jeder Grundeigentümer stets die Befugnis, den Dohnenstieg auszuüben und in seinen Gebäuden und den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten in bestimmter Beziehung die Jagd selbst auszuüben — § 3. Man muß annehmen, daß es auf den genannten Grundstücken, insoweit dem Eigentümer dieses Recht zusteht, auch keinen Anspruch auf Ersatz etwa vorkommenden Wildschadens gibt, auch dann nicht, wenn ein anderer als der Eigentümer der Nutzungsberechtigte ist. Zwar darf dieser in keiner Weise die Jagd ausüben, aber es fehlt die Voraussetzung für das Vorhandensein eines Ersatzanspruchs, die Tatsache, daß dem Grundeigentümer das Jagdausübungsrecht entzogen ist.

2) Ein hannoverscher Morgen = 0,262 Hektar, 300 Morgen also 78,60 Hektar (Görcke S. 170).

3) Vgl. S. 31.

Es ergibt sich also kurz folgendes: Im Einzeljagdbezirk und auf Grundflächen, auf denen der Eigentümer die Jagd ruhen läßt, gibt es keinen Anspruch; im Feldmarksjagdbezirk und auf angeschlossenen bezw. zugelegten Flächen gibt es einen Anspruch, ausgenommen die Fälle, in denen der Eigentümer in gewisser Beziehung selbst zur Jagdausübung befugt ist, soweit ihm dieses Recht zusteht.

Ersatzberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Es ist das derselbe wie der „Verletzte" des § 835 BGB., also jeder, dessen Nutzungsrecht durch die Beschädigung beeinträchtigt ist. Besondere Bestimmungen, daß der Anspruch binnen einer bestimmten Frist irgendwie angemeldet werden muß, gibt es nicht. Der Anspruch verjährt also gemäß § 852 BGB. in drei Jahren.

Bei der Ersatzpflicht muß man unterscheiden, ob die Jagd verpachtet ist oder nicht. Ist sie nicht verpachtet, dann ist nach § 3 des Wildschadengesetzes derjenige ersatzpflichtig, dem die Jagd der Gattung des Wildes zusteht, von welchem der Schaden angerichtet ist. Nachdem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist, ist jemand entweder bezüglich aller Wildarten jagdausübungsberechtigt oder er besitzt das Jagdausübungsrecht überhaupt nicht. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, in denen der Grundeigentümer selbst die Jagd auf bestimmtes Wild ausüben darf, während ihm im übrigen dieses Recht entzogen ist. Wird von solchem Wild, das der Eigentümer selbst erlegen darf, Schaden verursacht, so hat er ihn sich allein zuzuschreiben; ein anderer ist dafür nicht ersatzpflichtig. In Feldmarksjagdbezirken, in denen gemäß § 5 der Jagdordnung die Jagd, falls sie nicht verpachtet ist, ruhen oder durch angestellte Jäger ausgeübt werden muß, ist die Gesamtheit der Feldmarksgenossen ersatzpflichtig — § 23 der Jagdordnung. Innerhalb dieser Gesamtheit richtet sich die Verpflichtung nach dem Verhältnis des Stimmrechts — § 23, 10. Die Stimmen wiederum werden nach der Größe des Grundbesitzes berechnet — § 5. Wird ein Grundstück einem Feldmarksjagdbezirk zugelegt oder einem Einzeljagdbezirk angeschlossen, so geschieht dies durch Verpachtung — § 4.

Im Falle der Verpachtung ist der Pächter der Ersatzpflichtige — § 5 des Wildschadengesetzes. Wer das im allgemeinen bei einem Feldmarksjagdbezirk ist, ergibt sich ohne weiteres. Bei angeschlossenen Flächen ist es der Inhaber des Einzeljagdbezirks, dem das Grundstück angeschlossen ist; bei zugelegten Flächen ist es die Feldmarksgenossenschaft des Bezirks, dem das Grundstück zugelegt ist. Fraglich könnte es sein, wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn in den letzten beiden Fällen die Jagd weiterverpachtet wird. Bleibt dann die Gesamtheit der Feldmarksgenossen oder der Inhaber des Einzeljagdbezirks weiterhin in erster Reihe verpflichtet oder geht die Verpflichtung auf den Pächter über? Ich möchte dieses annehmen, denn mit dem Anschluß oder der Zulegung erwirbt der Inhaber des Einzeljagdbezirks oder die Feldmarksgenossenschaft auch wohl stets das Recht, die Jagd auf den betreffenden Flächen nach ihrem Ermessen zu handhaben, also auch zu verpachten. Der Verletzte läuft in keiner Weise Gefahr, seinen Anspruch nicht verwirklichen zu können, denn im Falle einer Verpachtung haftet der Verpächter stets „in subsidium" — § 5 [4]). Kann der Verletzte vom Verpächter also keine Zahlung erlangen, dann kann er sich an die Feldmarksgenossenschaft oder den Inhaber des Einzeljagdbezirks halten. — Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Jagdordnung, daß für den Wildschaden in Gärten, in denen der Eigentümer die Jagd ruhen läßt, die Pächter des anliegenden Jagdbezirks oder die daselbst Jagdberechtigten haften sollen, ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben [5]). Für den durch Schwarzwild angerichteten Schaden ist in § 25 der Jagdordnung eine ähnliche Bestimmung gegeben wie in der Preußischen Jagdordnung. Es ist derjenige ersatzpflichtig, aus dessen Wildstand das Schwarzwild ausgetreten ist. Es genügt hier also allein die Tatsache, daß jemand Schwarzwild in seinem Revier hat; nicht erforderlich ist, daß es besonders gehegt wird.

Zu ersetzen ist der Schaden, der von jagdbaren Tieren ver-

4) Gerechtfertigt durch Artikel 71 Nr. 6 EG.
5) Dalcke S. 285.

ursacht wird, also jeder Wildschaden — § 1 des Wildschadengesetzes [6]). Welche Tiere in Hannover jagdbar sind, ist in irgendeinem Gesetz nicht gesagt. Sicher gehören diejenigen Tiere dazu, für welche Schonzeiten festgesetzt sind (§ 1 des Gesetzes über Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870): Elch-, Rot-, Dam-, Rehwild, Hasen, der Dachs, Auer-, Birkwild, Fasanen, Enten, Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, Rebhühner. Im übrigen entscheidet die Gewohnheit. Diese bezeichnet [7]) außer Schwarzwild [8]), Haselhühnern, Bekassinen, Wachteln, Gänsen, Krammetsvögeln, wilden Tauben, Reihern, Eichhörnchen vor allem auch die wilden Kaninchen als jagdbar, so daß also auch der von ihnen verursachte Schaden ersetzt werden muß. Ferner sind nach Herkommen jagdbar alles Haarraubzeug (Fuchs, Wildkatze, Marder usw.) und alle Raubvögel.

Wenn es in § 1 des Hannoverschen Wildschadengesetzes heißt, daß der Schaden ersetzt werden soll, der an Grundstücken und deren Erzeugnissen angerichtet ist, so bezieht sich das außer den Grundstücken doch nur auf die Erzeugnisse, die noch nicht eingeerntet sind — § 835 BGB. Die Bestimmungen des Wildschadengesetzes über die Berechnung der Höhe des Schadenbetrages (§§ 16, 17) sind heute zum Teil bedeutungslos. Der § 16 sagt, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt werden soll. Das versteht sich heute von selbst. Noch in Kraft ist die Vorschrift des § 17, daß der Geldwert der Früchte nach dem Durchschnitt der Fruchtpreise zu berechnen ist, „welche durch die Landdrostei für den betreffenden Preisbezirk von dem Monat Oktober des Jahres der Ernte der beschädigten Früchte bekannt gemacht werden". Es handelt sich hier um Grundsätze, nach denen der Wildschaden fest-

6) Gerechtfertigt durch Artikel 71 Nr. 1 EG.
7) Stelling S. 280.
8) Der von Schwarzwild angerichtete Schaden ist auf jeden Fall zu ersetzen nach § 835 BGB.

zustellen ist. Diese sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch gemäß Artikel 70 EG. unberührt geblieben [9]).

In Hannover hat im Gegensatz zum Geltungsbereich der Preußischen Jagdordnung der Ersatzpflichtige einen Regreßanspruch gegen den, in dessen Revier das Wild seinen Stand, d. h. seinen regelmäßigen Aufenthalt, hat — § 4 [10]).

Die Vorschriften, welche das Hannoversche Wildschadengesetz über das Verfahren bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs gibt, sind größtenteils aufgehoben, insbesondere auch die Bestimmung des § 11 über den der Klage vorausgehenden Sühneversuch. Dieser Paragraph enthält eine prozeßrechtliche Vorschrift, die sich auf den Gang des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten bezieht. Derartige Bestimmungen der Landesgesetze sind außer Kraft getreten gemäß § 14 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung [11]). Von Bedeutung ist dagegen noch der § 15, der jeder Partei das Recht einräumt, in dem ersten Termine den Aufschub der Schätzung des Schadens an Früchten bis kurz vor deren Ernte zu verlangen. Es handelt sich hier nicht lediglich um eine prozeßrechtliche Vorschrift, sondern um eine Bestimmung, die zugleich das materielle Forderungsrecht des Verletzten betrifft [12]). Das allein würde nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs allerdings auch nicht genügen, da die privatrechtlichen Vorschriften des Landesrechts außer Kraft getreten sind. Jedoch dürfte es sich auch hier um einen Grundsatz handeln, nach dem der Wildschaden festzustellen ist — Artikel 70 EG. Der erste Termin ist der erste Termin zur mündlichen Verhandlung [13]). Das Verfahren zur Erlangung des Wildschadenersatzes ist also dasselbe wie bei jedem anderen privatrechtlichen Anspruch. Der Ersatzberechtigte muß bei dem ordentlichen

9) Riedner S. 140; Dalcke S. 131.
10) Gerechtfertigt durch Artikel 71 EG. Über die Nachteile des Bestehens eines solchen Regreßanspruchs ist bereits oben gesprochen.
11) Ebenso Stelling S. 30; Dalcke S. 131; Görcke S. 177.
12) Stelling S. 31.
13) Dalcke S. 131.

Gericht Klage gegen den Ersatzpflichtigen erheben. Sachlich zuständig ist stets das Amtsgericht — § 23 GVG. Örtlich ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat (§§ 12, 13 ZPO.), oder dasjenige, in dessen Bezirk der Wildschaden vorgekommen ist (§ 32 ZPO.), da das Bürgerliche Gesetzbuch den Wildschaden den unerlaubten Handlungen gleichstellt.

§ 11.

III. Der Wildschadenersatz in den Hohenzollernschen Landen.

Die Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 teilt das Land ebenfalls ein in Eigenjagdbezirke, gemeinschaftliche Jagdbezirke, zugelegte und angeschlossene Flächen, und zwar nach denselben Grundsätzen wie die Preußische Jagdordnung. Es erübrigt sich somit, hier noch einmal darauf einzugehen. Unmittelbar von dem Wildschadenersatze spricht nur der § 22, welcher lautet, nachdem im Vorhergehenden die Wildschadenverhütung behandelt ist:

> „Im übrigen findet das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ersatzpflicht nach § 2 nicht den Grundbesitzern, sondern der Gemeinde obliegt, wenn sie die Jagderträge empfängt (§ 8 Abs. 2)“ usw.

Die Bestimmungen des Preußischen Wildschadengesetzes sind meist wörtlich in die Preußische Jagdordnung hinübergenommen worden. Es gilt also in Hohenzollern dasselbe sowohl in materieller Hinsicht wie bezüglich des Verfahrens wie im größten Teile Preußens. Ersatzpflichtig sind auch hier in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer nach Verhältnis der Größe der beteiligten Flächen. Nur — das ist die einzige abweichende Bestimmung — wenn durch Gemeindebeschluß festgesetzt ist, daß die Erträge der Jagd der Gemeindekasse verbleiben (§ 8 Abs. 2), soll die politische Gemeinde ersatzpflichtig sein. So-

dann sei noch darauf hingewiesen, daß in Hohenzollern der § 4 des Wildschadengesetzes, der nicht in die Preußische Jagdordnung übernommen ist, Geltung hat. Dieser Paragraph lautet:

> „Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen.“

Diese Bestimmung bringt uns jedoch auch nichts Neues, denn sie behandelt die Frage des mitwirkenden Verschuldens, die ohnehin durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt ist.

§ 12.

IV. Der Wildschadenersatz auf Helgoland.

Auf Helgoland gilt noch das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Da dessen Bestimmungen mit denen der Preußischen Jagdordnung inhaltlich vollständig übereinstimmen, sei an dieser Stelle auf das oben Gesagte verwiesen. Praktisch ist für Helgoland das gesamte Wildschadenrecht bedeutungslos, da dort wohl kaum Wildschaden vorkommen dürfte.

§ 13.

V. Der Wildschadenersatz in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen.

Zu dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen gehören [1]):

a) der jetzige Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Vöhl im Kreise Frankenberg, Hilders, Orb und Weihers;

b) die zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Ortschaften Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Gum-

1) Vgl. Anlage der Hessen-Nassauischen Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (GS. S. 234); Dalcke S. 132; Bauer S. 452.

heim, Praunheim, Prengesheim, Beckersheim und Seckbach sowie der zum Obertaunuskreise gehörige Praunheimer Gemeindewald.

In den Amtsgerichtsbezirken Hilders, Orb und Weihers, welche bis 1866 bayrisch waren, gilt uneingeschränkt die Preußische Jagdordnung von 1907.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten, soweit sie für den Wildschadenersatz in Betracht kommen:

a) Gesetz vom 26. Januar 1854, den Ersatz des Wildschadens betreffend.

§ 1.

Für die von Schwarz- oder von Rotwild einschließlich des Damwildes oder von wilden Kaninchen an ausgestellten Feldern, an Wiesen, an den in Gärten oder Weinbergen gebaueten Gewächsen, desgleichen an Obstbäumen sowie an den in Waldungen auf die Holzanzucht bezüglichen Anlagen verursachten Beschädigungen ist, insofern solche auf einem Grundstücke einen wirklichen Verlust von einem Taler zur Folge haben und die beschädigten Grundstücke nicht Eigentum des Jagdberechtigten sind, von dem Jagdberechtigten bezw. Jagdpächter Ersatz zu leisten [2]).

§ 2.

Hinsichtlich der erwähnten Beschädigungen in Gärten und Weinbergen, in Baumschulen und den zur Erziehung von Waldpflanzen bestimmten Kämpen findet der Anspruch auf Schadenersatz nur dann statt, wenn die erwähnten Grundstücke und Anlagen mit sechs Fuß hohen dicht gebundenen Hecken oder Zäunen überall befriedigt sind.

2) Abgeändert durch das Gesetz von 1865 und das Bürgerliche Gesetzbuch.

Hinsichtlich der auf nicht befriedigten Grundstücken befindlichen Obstbäume ist Bedingung des Ersatzanspruchs, daß dieselben bis an die untersten Äste verwahrt sind [3]).

§ 3 fällt fort [4]).

§ 4.

Ein jedes auf Ersatz des Wildschadens gerichtete Verfahren setzt voraus, daß die Beschädigung durch Augenschein festgestellt werden kann.

§ 5.

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist unter Angabe des zum Ersatz Verpflichteten dem Ortsvorstand des Bezirks, in dem der Schaden geschehen ist, anzuzeigen.

Innerhalb der auf diese Anzeige folgenden 48 Stunden hat der Ortsvorstand entweder selbst oder durch ein zu beauftragendes Mietglied der Ortsbehörde, nach Befinden auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, einen Augenschein einzunehmen, zu welchem beide Teile, der Ersatzpflichtige jedoch nur, wenn derselbe oder ein dem Ortsvorstand bekannt gemachter Vertreter nicht über 1½ Meilen vom Wohnorte des ersteren entfernt wohnt, zu laden sind.

In diesem Verfahren ist der Tatbestand nebst den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen möglichst vollständig mit Angabe der vorhandenen Spuren und der von beiden Teilen etwa vorgestellten Einreden zu Protokoll zu bringen, über das Vorhandensein eines Wild-

3) Vgl. Artikel 71 Nr. 4 EG.

4) Der § 3 handelt von der solidarischen Haftung mehrerer Jagdberechtigten, im Falle der Verpachtung des Jagdberechtigten und des Pächters und bei einer Verpachtung an mehrere Personen von der Haftung dieser. Jagdberechtigte auf fremdem Grund und Boden gibt es nicht; die Haftung mehrerer Pächter ist durch § 840 Abs. 1 BGB. geregelt. (Dalcke S. 133; Bauer S. 454.)

schadens, namentlich mit Rücksicht auf die Gattung des Wildes, sich gutachtlich zu äußern, und von dem betreibenden Teil eine bestimmte Forderung zu stellen.

Der Ortsvorstand ist gebunden, eine gütliche Einigung unter den Parteien zu vermitteln, oder doch dahin zu wirken, daß dieselben wenigstens über die demnächst etwa abzuhörenden Schätzer und Sachverständigen, wobei sie es überall auf den Ausspruch einer Person können ankommen lassen, sich einigen.

Das Protokoll ist binnen 24 Stunden dem Beschädigten gegen Zahlung der entstandenen Gebühren auszuhändigen, oder von dem Ortsvorstand zurückzubehalten, wenn von dem Jagdberechtigten die Beschädigung durch die im § 1 angeführten Wildgattungen anerkennt, jedoch verlangt ist, daß eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte vorgenommen werden soll.

In diesem Fall hat der Beschädigte zur Zeit der Aberntung das vorbemerkte Verfahren nochmals einzuleiten und hat der Ortsvorstand hierbei die gütliche Vereinigung der Parteien zu versuchen und sodann das vervollständigte Protokoll binnen 24 Stunden gegen Zahlung der entstandenen Gebühren dem Beschädigten auszuhändigen.

Ein von beiden Teilen und dem Ortsvorstand unterzeichneter Vergleich ist vor Gericht (cf. § 6) alsbald vollstreckbar, wenn er bei demselben innerhalb Jahresfrist nach seiner Aufnahme überreicht wird [5]).

§ 6.

Die gerichtliche Verfolgung des Klageanspruches wegen einer auf die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Weise ermittelten Beschädigung ist bei Strafe des Verlustes binnen drei Tagen nach Aushändigung des Protokolls (cf. § 5) bei demjenigen Untergerichte, in

5) Dieser Paragraph ist mehrfach durch das Gesetz von 1865 abgeändert.

dessen Bezirk die Beschädigung sich ereignet hat, unter Vorlage des erwähnten Protokolles und Vorstellung des zur Klagebegründung etwa weitere Erforderlichen geltend zu machen [6]).

§§ 7—14 fallen fort [7]).

§ 15.

Der Verklagte hat in dem Falle, wo die Ernte eines Grundstücks von Wild beschädigt worden ist, die Befugnis, statt Leistung des Schadenersatzes (§ 1) die betreffende Ernte gegen Bezahlung des vermutlichen, durch Abschätzung festzustellenden vollen Ernte-Ertrages nach den zur Erntezeit bestehenden Preisen zu übernehmen.

Die Geltendmachung dieses Rechts ist dadurch bedingt, daß der Verklagte während der Verhandlung über die Abschätzung des Schadens davon Gebrauch machen zu wollen erklärt und die hiernach erforderliche Taxation durch die zugezogenen Schätzer veranlaßt.

§ 16.

Das Amt eines Schätzers oder Sachverständigen in diesem Verfahren kann ohne erhebliche vom Gericht zu beurteilende Entschuldigungsgründe nicht abgelehnt werden [8]).

§ 17.

An Gebühren für die nicht zum Gerichtspersonale gehörenden Personen sind zulässig:

A. in dem Vorverfahren (§ 5)

6) Die Frist beträgt seit 1865 vierzehn Tage.

7) Diese Paragraphen betreffen lediglich das Verfahren vor Gericht und sind durch die Zivilprozeßordnung beseitigt.

8) Der § 16 bezieht sich nur noch auf das Vorverfahren; im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 406 ff.).

1. für Aufnahme des in § 5 erwähnten Protokolles an Ort und Stelle durch den Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter
   in Städten 15 Sgr.,
   in Landgemeinden 10 „
2. für die Mitwirkung bei dem in § 5 erwähnten Geschäfte durch einen besonderen Sachverständigen 15 Sgr.,
   diese letztere Gebühr kann vom Gericht bis auf zwei Taler auf Verlangen erhöht werden;
3. die üblichen Bestellgebühren für den Ortsdiener,
4. etwaige bare Auslagen für Boten [9]).

B. Das Kurhessische Jagdgesetz vom 7. September 1865.

§ 34.

Die in dem Gesetz vom 26. Januar 1854, den Ersatz des Wildschadens betreffend, angeordneten Beschränkungen, wonach eine Ersatzleistung wegen Wildschadens nur dann eintreten soll, wenn die deshalbigen Beschädigungen durch die daselbst bezeichneten Gattungen von Wild verursacht sind, sowie wenn dieselben auf einem Grundstücke einen Verlust von mindestens einem Taler zur Folge haben, werden aufgehoben.

---

9) Dalcke (S. 135) meint, dieser Paragraph komme heute nicht mehr zur Anwendung. Ich sehe jedoch keinen Grund hierfür ein. Auch die Jagdordnung von 1907 enthält Bestimmungen über die Kosten; mit demelben Recht können doch auch die Gebühren in Kurhessen durch Landesgesetz festgesetzt sein. Im übrigen erklärt § 81 JO. den § 40 des Gesetzes von 1865 für noch gültig. Dies wäre vollkommen zwecklos, wenn § 17 nicht mehr in Kraft sein soll, da dort Bestimmungen dieses Paragraphen unter gewissen Voraussetzungen abgeändert werden. — Soweit die Kosten vor Gericht in Betracht kommen, scheidet natürlich das Landesrecht aus; hier ist die Kostenfrage durch das Gerichtskostengesetz geregelt.

Auch Bauer (S. 455) meint, der § 17 sei noch in Kraft.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Jagdpächter vertragsmäßig die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der dem verpachtenden Eigentümer bezw. der verpachtenden Gemeinde und deren Bewohnern zugehörigen Grundstücke übernommen hat, sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Januar 1854 über das Verfahren behufs Feststellung des zu ersetzenden Betrages sowie überhaupt über die Verfolgung der deshalbigen Ansprüche ebenwohl Geltung haben.

§ 35.

Das Protokoll, welches nach § 5 des vorerwähnten Gesetzes der Ortsvorstand aufzunehmen hat, ist dem Beschädigten auf dessen Verlangen behufs alsbaldiger Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in jedem Falle, auch wenn eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte bereits beantragt ist, alsbald auszuhändigen, zuvor jedoch dem Jagdberechtigten auf dessen Verlangen, oder wenn derselbe im Termin nicht vertretenwar, in Abschrift zuzusenden.

Die in dem gedachten § 5 enthaltenen Vorschriften wegen Einnahme eines Augenscheins durch den Ortsvorstand finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen bereits vor der Zeit der Ernte das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 36.

Den Beteiligten bleibt es nach der Augenscheins-Einnahme zunächst überlassen, sich in Güte zu vergleichen, insbesondere auch sich über Sachverständige zu vereinigen, auf deren Anspruch, ohne Mitwirkung des Gerichts, sie es ankommen lassen wollen.

Die Ortsvorstände haben auf Angehen des einen oder anderen Teils die Herbeiführung gütlicher Einigung sich angelegen sein lassen, eintretenden Falles auch die Vereinbarung sowie den Ausspruch der Sachverständigen, auf welchen sie verglichen worden, zu Protokoll zu nehmen.

Auf ein solches Protokoll, welches von beiden Teilen zu unterzeichnen ist, soll der Schlußsatz des § 5 des vorhergedachten Gesetzes anwendbar sein. Auch bedürfen die in dem oben genannten Paragraphen erwähnten Vertreter der Jagdberechtigten zum Abschluß von Vereinbarungen der in Rede stehenden Art keiner besonderen Vollmacht.

§ 37.

Satz 1 fällt fort [10]).

Satz 2: Im übrigen tritt an die Stelle der in § 6 des mehrgedachten Gesetzes festgesetzten Frist von drei Tagen eine vierzehntägige Frist.

§ 40.

Die in § 17 des mehrgedachten Gesetzes vom 26. Januar 1954 unter A 1 und 2 bestimmten Gebühren sind in den Fällen, wo es sich um Entschädigungsbeträge von weniger als einem Taler für den einzelnen Grundbesitzer handelt, nur in der Hälfte des daselbst bestimmten Betrages zulässig, wenn bei dem Ortsvorstande gleichzeitig Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden wegen in derselben Feldlage gelegener Grundstücke von verschiedenen Grundeigentümern zur Anzeige gebracht sind.

---

10) Satz 1 betrifft das Verfahren vor Gericht (Aussetzung des Verfahrens bis zur Zeit der Ernte) und ist heute bedeutungslos.

Die Einteilung des Landes vom jagdrechtlichen Standpunkt aus ist dieselbe wie im übrigen Preußen. Zwar bestimmen die §§ 5—6 des Gesetzes von 1865, welche gemäß § 86 Nr. 13, 15 JO. heute noch Geltung haben, daß derjenige zur eigenen Jagdausübung berechtigt sein soll, der 100 Kasseler Acker besitzt. Jedoch ist diese Vorschrift durch § 15 JO. dahin abgeändert, daß an Stelle der 100 Kasseler Acker 75 Hektar treten. Es gibt also auf denselben Flächen wie im übrigen Preußen einen Ersatzanspruch. Ersatzberechtigt ist hier wie überall der Beschädigte, der „Verletzte" des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ersatzpflichtig ist nach § 1 der Jagdberechtigte bezw. Jagdpächter. Ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gibt es nicht mehr [11]). Daraus, daß jedem Grundeigentümer das Jagdrecht zusteht, kann man nicht folgern, daß er für den auf seinem Lande etwa vorkommenden Schaden ersatzpflichtig ist. Zur Begründung seiner Ersatzpflicht gehört vielmehr, daß ihm auch das Jagdausübungsrecht zusteht. Wenn also jemand, der 250 Morgen besitzt, einige davon verpachtet, ist niemals e r dem Pächter ersatzpflichtig. Wäre das der Fall, so würde ihn ein Schaden treffen, den er selbst vielleicht nicht verhindern kann, für den sich selbst durch Abschuß des Wildes Ersatz zu verschaffen, das Gesetz ihm verbietet. Der Zweck der Wildschadengesetzgebung, namentlich auch des § 835 BGB., ist aber, den zu schützen, der sich selbst nicht schützen kann. Jedenfalls widerspricht es dem Rechtsbewußtsein, daß jemand für den Schaden aufkommen soll, der einen anderen trifft, während ihm selbst nicht in vollem Umfange die Mittel an die Hand gegeben sind, den Schaden zu verhindern oder sich einen Ausgleich dafür zu verschaffen, der somit in gar keiner Beziehung zu dem Schaden steht. In diesem Falle muß vielmehr der Grundsatz zur Anwendung kommen, daß der den Schaden zu tragen hat, der unmittelbar von ihm betroffen wird, in dem obigen Beispiel also nicht der Grundeigentümer, sondern der Pächter.

---

11) Gesetz vom 1. März 1873.

Steht nun aber dem Grundstückseigentümer das Jagdausübungsrecht zu, dann könnte er nach dem Kurhessischen Gesetz (Ersatzpflichtig ist der Jagdberechtigte — § 1 Ges. v. 1854) vielleicht für den Schaden auf dem verpachteten Lande ersatzpflichtig sein. Dem ist aber das Bürgerliche Gesetzbuch entgegen, das einen Ersatzanspruch nur auf den Flächen vorhanden sein läßt, auf denen das Jodrecht oder Jagdausübungsrecht dem Grundeigentümer entzogen ist. Gibt es aber keinen Ersatzberechtigten, so kann es auch keinen Ersatzpflichtigen geben. Dem Landesrecht steht es nicht zu, entgegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Ersatzanspruch auch dort zu gewähren, wo der Eigentümer das Jagdrecht oder Jagdausübungsrecht besitzt, denn ein derartiger Vorbehalt findet sich in dem Einführungsgesetz nicht.

Ferner wird als ersatzpflichtig der Jagdpächter genannt. Aber nicht der Jagdpächter in dem Sinne, wie die Bezeichnung heute gebraucht wird, kann gemeint sein. Durch das Wort „beziehungsweise" wird auf einen Zusammenhang zwischen dem Jagdberechtigten und dem Pächter hingedeutet; beide Ausdrücke werden in eine gewisse Beziehung zueinander gebracht. Es soll in erster Reihe der Jagdberechtigte ersatzpflichtig sein, falls er aber die Ausübung seines Rechts gegen Entgelt einem anderen überläßt, dann soll dieser an seine Stelle treten. Anders kann die Bestimmung wegen des Wortes „beziehungsweise" wohl kaum aufgefaßt werden. Da nun ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ausgeschlossen ist, entfällt auch die Vorschrift hinsichtlich der Ersatzpflicht des Pächters [12]). Etwas anderes ist es, wenn mit dem Jagdpächter ein Vertrag über den Wildschaden abgeschlossen ist. Nach § 3 Abs. 2 (Ges. v. 1865) kann sich der Pächter direkt zum Ersatz des Schadens durch Vertrag verpflichten. Im Geltungsbereich der Preußischen Jagdordnung wäre das unter denselben Umständen nicht möglich. Geradezu zum Ersatz kann er sich hier nur verpflichten, wenn es sich um andere Tiere als die in § 835 BGB. (§ 51 JO.) genannten handelt. Soweit gesetzliches Schadenwild in Betracht kommt, kann zwar vereinbart werden, daß der Pächter die für Wildschaden gezahlten Beträge wiedererstatten soll, aber niemals ist er in diesem Fall Gegenpartei des Verletzten. In Kurhessen ist das möglich. Daß die Vorschrift des § 34 hier auch nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn es sich um nicht gesetzliches Schadenwild handelt, ist undenkbar, da das Gesetz alle jagdbaren Tiere zum Schadenwild rechnet. Pachtet also jemand eine Gemeindejagd unter der Verpflichtung, den Wildschaden zu ersetzen, so sind, wenn z. B. von Rotwild Schaden angerichtet wird, der Pächter und der Beschädigte die Parteien, nicht wie in diesem Fall in Preußen der Beschädigte und die anderen Grundstückseigentümer der Gemeinde.

12) Ebenso Bauer S. 453; Simon S. 33.

Diese Regelung der Ersatzpflicht muß als zulässig erachtet werden. In § 835 Abs. 3 BGB. heißt es, daß in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundstückseigentümer ersatzpflichtig sein sollen. Artikel 71 Nr. 5 EG. überläßt es aber den Landesgesetzen, die Verpflichtung zum Schadenersatz abweichend zu bestimmen. Daß es sich in dem vorliegenden Falle um eine landesgesetzliche Bestimmung handelt, welche die Ersatzpflicht regelt, ist anzunehmen. Zwar wird die Verpflichtung des Jagdpächters nicht ohne weiteres durch Gesetz begründet, sondern erst durch den Vertrag. Es genügt in diesem Falle aber, daß eine derartige Regelung durch Landesgesetz zugelassen ist. Übernimmt der Jagdpächter die Verpflichtung zum Ersatz, dann geschieht dies auf Grund der von § 835 BGB. abweichenden Bestimmung der Landesgesetze. Die Frage ist landesrechtlich nicht ganz, aber doch für einen bestimmten Fall geregelt. — Handelt es sich um mehrere Pächter, dann haften sie als Gesamtschuldner (§ 840 BGB.

Werden mit dem Jagdpächter keine Vereinbarungen über den Ersatz getroffen oder ist die Jagd gar nicht verpachtet, so ist nach Kurhessischem Gesetz niemand ersatzpflichtig. Es gibt weiter keine Bestimmungen über die Person des Ersatzpflichtigen. Folglich kommen unverändert die Bestimmungen des § 835 BGB. zur

Anwendung [13]). Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Eigentümer der Grundstücke anteilsmäßig. Zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören auch die zugelegten Flächen (§ 12 JO.). In diesem Falle bilden die Grundstücke der Gemeinde zusammen mit den zugelegten den „Bezirk". Daß unter Umständen mit der in Frage kommenden Fläche auch anders verfahren werden kann, sie also nicht unbedingt zugelegt werden muß, steht der Anwendung des § 835 BGB. nicht entgegen. Denn die Zulegung ist nicht in das Belieben irgend jemandes gestellt, sondern sie erfolgt, wenn die anderen Möglichkeiten ausgeschlossen sind, ohne weiteres, kraft Gesetzes (§ 8 JO.). Der Eigentümer der zugelegten Fläche ist also durch Gesetz mit den Grundeigentümern in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu einem Verbande vereinigt. Da der Verband als solcher nicht haftet, sind die Eigentümer der Grundstücke anteilsmäßig ersatzpflichtig (§ 835 Abs. 3 BGB.). Die Ersatzpflicht ist also, abgesehen von dem Fall der vertraglichen Übernahme der Ersatzpflicht durch den Jagdpächter, ebenso geregelt wie im Geltungsbereich der Preußischen Jagdordnung.

Nach § 1 des Gesetzes von 1854 soll der Schaden ersetzt werden, der von Schwarz-, Rot-, Damwild oder wilden Kaninchen

---

13) Der Ansicht (Simon S. 33 f. und auch wohl Bauer S. 453), daß in diesem Falle niemand ersatzpflichtig sein soll, kann nicht beigetreten werden, denn eine Regelung der Ersatzpflicht nach Landesrecht ist doch nur dann vorhanden, wenn eine bestimmte Bedingung vorliegt; tritt diese nicht ein, dann ist die Frage eben gar nicht nach Landesrecht geregelt und es kommt das Bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung. Ich sehe keinen Grund, weshalb die Bauern in Kurhessen schlechter gestellt sein sollen als im übrigen Reich. Das ist schon deshalb nicht zulässig, weil das Bürgerliche Gesetzbuch, das durchweg für das Reich einen jeden kleinen Besitzer gegen Wildschaden schützen will, nicht in diesem Sinne durch Landesrecht abgeändert werden kann. Die Vorschrift des § 835 würde ja vollständig illusorisch werden, wenn dem Landesrecht eine derartige Freiheit geblieben wäre; der Zweck, den man mit der Aufnahme einer Bestimmung über Wildschaden in das Bürgerliche Gesetzbuch verfolgte, würde dann keineswegs erreicht sein.

angerichtet ist. Durch das Gesetz von 1865 ist die Ersatzpflicht auf allen von jagdbaren Tieren angerichteten Schaden ausgedehnt. Diese Bestimmung hat durch das Bürgerliche Gesetzbuch keine Einschränkung erfahren [14]). Nicht aber braucht heute Ersatz für Kaninchenschaden geleistet zu werden [15]). Zwar kann nach Artikel 71 EG. das Landesrecht auch andere als die in § 835 BGB. genannten Tiere als Schadenwild erklären; aber es muß sich immer um jagdbare Tiere handeln, wie es in Artikel 71 ausdrücklich heißt. Die wilden Kaninchen sind jedoch nicht jagdbar. Das geht aus § 1 JO. hervor, der auch in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen gilt.

Ersetzt soll nach § 1 des Kurhessischen Wildschadengesetzes nur der Schaden werden, der „an ausgestellten Feldern, an Wiesen, an den in Gärten oder Weinbergen gebaueten Gewächsen sowie an den in Waldungen auf die Holzanzucht bezüglichen Anlagen" verursacht ist, sofern er „auf einem Grundstück einen wirklichen Verlust von mindestens einem Taler zur Folge hat." Diese Beschränkungen sind schon durch das Gesetz von 1865 beseitigt. Es ist jeder Schaden zu ersetzen, der an Grundstücken oder deren Erzeugnissen, soweit sie noch nicht eingeerntet sind, angerichtet ist. Die Höhe des Schadens ist ebenfalls gleichgültig; auch wenn er nur 1 Pf. beträgt, muß Ersatz geleistet werden.

Auf die Frage des mitwirkenden Verschuldens geht das Kurhessische Gesetz noch besonders ein. Während es im übrigen Preußen im einzelnen Falle Tatfrage ist, ob ein Verschulden des Beschädigten vorliegt, zählt das Gesetz in § 2 bestimmte Fälle auf, in denen ein Ersatz nicht stattfinden soll. Dieser Paragraph hat gemäß Artikel 71 Nr. 4 heute noch Geltung. Durch ihn wird die Anwendung des § 254 BGB. aber keineswegs ausgeschlossen, sondern beide Vorschriften bestehen nebeneinander. Hat z. B. jemand in der Nähe eines Waldes, in dem viel Rotwild steht, wert-

---

14) Vgl. Artikel 71 Nr. 1 EG.

15) Ebenso Bauer S. 453; a. A. Dalcke S. 135; Ebner S. 435.

volle Obstbäume, ohne daß es sich gerade um eine Baumschule (§ 2) handelt, so halte ich es nicht für genügend, wenn die Bäume bis an die untersten Äste verwahrt sind, sondern sie müssen derartig umzäunt sein, daß es dem Rotwild nicht möglich ist, die Kronen zu verbeißen. Hier würde also § 254 BGB. dem von Wildschaden Bedrohten größere Verpflichtungen auferlegen als der genannte § 2. In anderen Fällen wiederum kann es umgekehrt sein: Ein Weinberg liegt in einer wildarmen Gegend, und es kommt nur selten Wildschaden vor. Hier wird man im allgemeinen auch nicht von dem Besitzer verlangen, daß er besondere Schutzvorrichtungen anlegt. In Kurhessen aber ist ihre Anlage erforderlich; anderenfalls würde der Verletzte keinen Ersatz erhalten. Nach dem Wortlaut des § 2 ist die Anlage von Schutzvorrichtungen Bedingung des Ersatzanspruches. Während unter der Herrschaft des § 254 BGB. allein man von dem Bedrohten nicht die Errichtung eines teuern Zaunes verlangen kann, um einen vielleicht vorkommenden geringen Schaden abzuwenden, ist dies in Kurhessen erforderlich zur Begründung des Anspruchs. Eine Grenze gibt es heute allerdings auch hier. Artikel 71 Nr. 4 EG. läßt die „gewöhnlichen Umstände" ausschlaggebend sein. Ist Wildschaden bis dahin noch niemals vorgekommen, dann ist auch die Herstellung eines Zaunes nicht erforderlich. Trotzdem entscheidet hier die Billigkeit nicht in dem Maße wie bei § 254 BGB., sondern es geht gerade aus dem genannten Artikel hervor, daß die Landesgesetze dem Bedrohten ein Mehr von Verpflichtungen auferlegen können.

Beschädigt das Wild die Schutzvorrichtungen, so meint Dalcke [16]) schlechthin, daß kein Ersatz stattfindet. Das ist in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig. Es muß zunächst unterschieden werden, ob es sich um tote oder lebende Einfriedigungen handelt [17]). Daß auch diese als Schutzvorrichtung zulässig sind, muß wohl angenommen werden, obgleich nach dem Wortlaut des

16) Dalcke S. 132.
17) Bauer S. 453.

Gesetzes man zu anderer Auffassung kommen könnte. Es ist aber gar nicht einzusehen, weshalb eine dichte Dornhecke zum Beispiel, mit der jemand seinen Garten umgeben hat, nicht als Abwehrvorrichtung im Sinne des § 2 gelten soll, da sie doch ebenso gut geeignet ist, das Wild fernzuhalten, wie ein toter Zaun. Voraussetzung ist natürlich hier wie stets, daß die Einfriedigung in einem zum Fernhalten des Wildes geeigneten Zustande erhalten wird. Werden nun derartige lebende Hecken vom Wilde beschädigt, dann handelt es sich stets um Wildschaden; es muß somit Ersatz geleistet werden. Ob das Wild die Hecke um ihrer selbst willen beschädigt oder nur, um zu den Erzeugnissen zu gelangen, ist gleichgültig. Allein die Tatsache der Beschädigung genügt zur Begründung des Ersatzanspruchs. Bei den nichtlebenden Einfriedigungen muß man wieder unterscheiden, ob sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind oder nicht. In jenem Falle gehören sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks (§ 94 BGB.). Folglich stellt sich ihre Beschädigung als Wildschaden dar. Ist nur eine lose Verbindung vorhanden, so ist ein „Wildschaden" unmöglich, da es sich weder um Grundstücke noch Erzeugnisse handelt. — Als ein Werk im Sinne des § 95 BGB. wird eine Einfriedigung wohl nicht anzusehen sein. Demnach wird auch ein Zaun, den ein dinglich Nutzungsberechtigter in fester Verbindung mit dem Erdboden errichtet, Bestandteil des Grundstücks und kann somit Gegenstand des Wildschadens sein.

Bei dem Verfahren zur Verfolgung des Ersatzanspruches muß man folgende Fälle unterscheiden:

a) Die Jagd ist überhaupt nicht verpachtet, oder sie ist verpachtet, der Pächter hat aber nicht die Haftung für Wildschaden übernommen, oder er hat sie zwar übernommen, aber nicht nach den gesetzlichen Vorschriften;
b) der Pächter hat die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften übernommen.

Nur für diesen letzten Fall regeln die Kurhessischen Landesgesetze das Verfahren (§ 34 Abs. 2, Ges. v. 1865), jedoch noch wieder mit einer Ausnahme: Gehört das beschädigte Grundstück

nicht einem Bewohner der verpachtenden Gemeinde, dann kann nach § 34 Abs. 2 das besondere Verfahren nicht Anwendung finden. Sowohl für diesen Fall als die Fälle unter a) enthält das Landesgesetz keine Bestimmungen über das Verfahren. Eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle ist nicht möglich, da es unzulässig ist, die Vorschriften der Landesgesetze auch dann anzuwenden, wenn der Pächter die Haftung für Wildschaden nicht nach den gesetzlichen Vorschriften übernommen hat, oder das Grundstück einem Bewohner einer anderen Gemeinde gehört. Sobald es sich um die Fälle unter a) oder die genannte Ausnahme handelt, muß das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfinden. Der Beschädigte muß Klage erheben gegen den oder die Verpflichteten ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens stets bei dem Amtsgericht (§ 23 GVG.), und zwar entweder bei demjenigen, in dessen Bezirk der Wildschaden vorgekommen ist, oder dem, in dessen Bezirk die Verpflichteten wohnen (§ 13 GVG.). Der Anspruch verjährt in drei Jahren (§ 852 BGB.).

Hat der Jagdpächter sich nach den gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz verpflichtet und gehört das Grundstück einem Bewohner der verpachtenden Gemeinde, dann spielt sich das Verfahren folgendermaßen ab [18]):

Der Beschädigte muß den Anspruch dem Ortsvorstand des Bezirks, in dem der Schaden vorgekommen ist, anzeigen und dabei den zum Ersatz verpflichteten Pächter benennen (§ 5 Ges. v. 185). Innerhalb welcher Zeit er dies tun muß, ist im Gesetz nicht direkt gesagt. Jedoch kann man aus § 4 entnehmen, daß es möglichst bald zu geschehen hat, da das Verfahren voraussetzt, daß die Beschädigung durch Augenschein festgestellt werden kann. Der Ortsvorstand hat nunmehr zu prüfen, ob die Bedingungen für das besondere Verfahren vorliegen. Trifft dies nicht zu, dann muß er den Antragsteller darauf hinweisen, daß das eingeschlagene Verfahren nicht das richtige ist. Anderenfalls hat er entweder selbst, nach Befinden auch unter Hinzuziehung eines

18) Vgl. Klingelhöfer S. 52 ff.

Sachverständigen, binnen 48 Stunden einen Augenschein einzunehmen, oder er muß ein Mitglied der Ortsbehörde damit beauftragen. Zu diesem Termin ist der Beschädigte stets zu laden, der Pächter nur dann, wenn er selbst oder sein Vertreter, der dem Ortsvorstand vorher bekannt gemacht ist, im Umkreise von $1\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnort des Verletzten — also nicht des beschädigten Grundstücks — wohnt (§ 5 Abs. 2). Über das Ergebnis des Augenscheins wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll soll namentlich enthalten: Angaben über die örtlichen Verhältnisse, die vorgefundenen Spuren und die Einreden der Parteien sowie die Forderung des Berechtigten in Geldeswert (§ 5 Abs. 3).

In dem weiteren Verfahren ist nur der Ortsvorstand, nicht ein Beauftragter tätig. Dieser muß nun zunächst, sofern es eine Partei wünscht — nicht mehr von Amts wegen (§ 36 Abs. 2, Ges. v. 1865) — darauf bedacht sein, eine Einigung herbeizuführen.

Dies Verfahren kann bis dahin ein mehrfaches Ergebnis haben:

1. Es kommt zu einer Einigung. Diese Einigung kann
   a) dahin gehen, daß sofort ein Vergleich über die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages zustande kommt,
   b) dahin, daß sich die Parteien über einen oder mehrere Schätzer und Sachverständige einigen, deren Spruch für sie bindend sein soll. Sie schließen also einen Schiedsvertrag im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

   In beiden Fällen ist die Einigung zu Protokoll zu nehmen und von dem Beschädigten, dem Verpflichteten sowie dem Ortsvorstand zu unterzeichnen. In dem zweiten Falle muß außerdem das Urteil des oder der Sachverständigen aufgenommen werden. Handelt es sich um mehrere Sachverständige und kommen diese nicht zu demselben Ergebnis, dann entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, sofern nichts anderes ausgemacht ist — § 1038 ZPO. Aus

dem Vergleich sowohl wie aus des Schiedsspruch ist dann die Zwangsvollstreckung möglich, sofern der Vergleich oder der Spruch von dem zuständigen Gericht für vollstreckbar erklärt ist, und zwar muß er binnen Jahresfrist nach der Aufnahme zu diesem Zweck dem Gericht überreicht sein — §§ 801, 1042 ZPO.; § 5 Abs. 7 (Ges. v. 1854).

2. Es kommt eine Einigung nicht zustande. Dann ist dem Beschädigten auf dessen Verlangen gegen Entrichtung der Gebühren das aufgenommene Protokoll binnen 24 Stunden auszuhändigen. Vorher aber ist eine Abschrift anzufertigen und dem Verpflichteten zuzusenden, wenn dieser es verlangt oder er im Termin nicht vertreten war — § 5 Abs. 5 (Ges. v. 1854) und § 35 (Ges. v. 1865).
3. Der Verpflichtete erkennt zwar an, daß Wildschaden vorhanden ist, aber es wird eine nochmalige Besichtigung und Abschätzung zur Zeit der Ernte verlangt. Das Recht, eine zweite Abschätzung zu verlangen, muß man beiden Parteien zusprechen, da im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es nur einer zusteht; es heißt vielmehr in § 5 Abs. 5: „verlangt ist". Auch in diesem Falle ist dem Beschädigten seit 1865 (anders § 5) auf sein Verlangen das Protokoll zuzusenden. Verlangt der Verletzte nicht das Protokoll, so hat es der Ortsvorstand zurückzubehalten. Erhebt der Beschädigte nun doch vor der Ernte die Klage, dann findet kein weiterer Termin statt. Sonst aber kommt es zu einer nochmaligen Einnahme eines Augenscheins zur Zeit der Aberntung, und zwar hat der Verletzte sie auch dieses Mal zu beantragen. Es ist wiederum ein Protokoll wie bei der ersten Besichtigung aufzunehmen. Ferner hat jetzt im Gegensatz zur ersten Besichtigung der Ortsvorstand die Pflicht, auf eine Einigung hinzuwirken. Der § 36, nach dem er dies nur auf Antrag einer Partei tun muß, bezieht sich nach seinem ganzen Inhalt nur auf den ersten Termin, so daß also

§ 5 Abs. 4 hier noch zur Anwendung kommt. Der Verletzte muß nun innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Aushändigung des Protokolls Klage erheben. Versäumt er die Frist, dann verliert er seinen Anspruch.

§ 14.

D. Wildstand und Wildschadenersatz.

Es kann sich heute, nachdem eine Ersatzpflicht für Wildschaden allgemein eingeführt ist, kein kleinerer Grundbesitzer darüber beklagen, daß er unter dem Wilde, sei dessen Bestand auch noch so groß, zu leiden habe. Ihm wird der Schaden ersetzt, meistens reichlich; oft erhält er sogar mehr, als ihm zukommt, denn der Jagdausübungsberechtigte, besonders auch der Pächter, der in der Praxis gewöhnlich zu zahlen hat, scheut jede Uneinigkeit mit ihm. Wenn man ferner bedenkt, daß heute Summen für eine Jagd bezahlt werden, die in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu ihr stehen, so muß man sagen, daß die Bauern Vorteile von dem Wilde haben, die nicht zu unterschätzen sind. Aber nicht nur für sie, auch für andere ist ein guter Wildstand wirtschaftlich vorteilhaft: Eine große Anzahl von Menschen lebt indirekt fast ausschließlich von der Jagd. Man denke an die zahlreichen Wildhandlungen, an die gewerblichen und industriellen Unternehmungen, die sich mit dem Verkauf und der Herstellung von allerhand Jagdausrüstungsgegenständen (Gewehren, Munition, Fallen, Kleidung, Jagdgläsern usw.) beschäftigen. Sodann hat der Staat eine Einnahmequelle durch die Jagdscheinabgaben. Schließlich ist auch zu beachten, daß das Wildpret kein unwesentliches Nahrungsmittel darstellt, gibt man doch allein in Preußen den Wert des Jahresabschusses auf annähernd 15 Millionen Mark an.

Hieraus geht hervor, daß ein guter Wildstand durchaus wünschenswert ist, daß somit ein Gesetz, das eine Minderung veranlaßt, nicht den allgemeinen Interessen dient. Diese Bedenken

sind seinerzeit gegen die Einführung einer Wildschadenersatzpflicht geltend gemacht worden. Sie haben sich jedoch als unbegründet herausgestellt. Es wird auch in Zukunft wohl niemand deshalb einen bedeutend höheren Abschuß vornehmen, weil er für den Wildschaden aufkommen muß. Somit lassen sich auch in dieser Hinsicht keine Einwendungen gegen die Bestimmungen über Wildschaden machen, jedenfalls nicht insoweit, als es sich um Vorschriften handelt, die den Ersatz des bereits entstandenen Schadens betreffen.

END OF
TITLE